

Bezirksregierung Münster

Dezernat 52

Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz
– einschl. anlagenbezogener Umweltschutz –



Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 35 Abs. 2 KrWG

zur

Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge

für den

Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt



I.	Entscheidung.....	5
I. 1.	Feststellung des Plans	5
I. 2.	Umfang des Planfeststellungsbeschlusses (PFB)	5
I. 3.	Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung	6
I. 4.	Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge	7
I. 5.	Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen	7
I. 6.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	7
I. 7.	Kosten	7
II.	Antragsunterlagen und andere entscheidungsrelevante Unterlagen.....	8
III.	Nebenbestimmungen	9
III. 1.	Allgemeines.....	9
III. 2.	Bauausführung	9
III. 2.1.	Allgemeines.....	9
III. 2.2.	Qualitätssicherung.....	11
III. 2.3.	Abdichtungen	14
III. 2.3.1.	Multifunktionale Abdichtung ZDA I / ZDA III	14
III. 2.3.2.	Basisabdichtung	14
III. 2.4.	Oberflächenabdichtung	14
III. 2.4.1.	Aufbringen der Oberflächenabdichtung	14
III. 2.4.2.	Anforderungen an die Rekultivierungsschicht	14
III. 3.	Deponiebetrieb	15
III. 3.1.	Einzugsgebietsregelung	15
III. 3.2.	Abfallartenkatalog.....	15
III. 3.3.	Oberflächenwasser	16
III. 3.4.	Sickerwasserfassung und -ableitung.....	16
III. 3.5.	Emissions- und Immissionsschutz.....	17
III. 4.	Natur- und Artenschutz.....	17
III. 4.1.	Ökologische Baubegleitung.....	17
III. 4.2.	Gestaltung und Rekultivierung	18
IV.	Hinweise.....	21
V.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	22
V. 1.	Grundlagen der UVP	22
V. 2.	Zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG	22
V. 2.1.	Grundlagen der zusammenfassenden Darstellung	22
V. 2.2.	Wirkfaktoren des Vorhabens	23
V. 2.3.	Schutzgüter	24
V. 2.3.1.	Schutzgut Fläche.....	24



V. 2.3.2.	Schutzgut Pflanzen und Biotope	26
V. 2.3.3.	Schutzgut Tiere	30
V. 2.3.4.	Schutzgut Boden	33
V. 2.3.5.	Schutzgut Wasser	35
V. 2.3.6.	Schutzgut Luft und Klima.....	38
V. 2.3.7.	Schutzgut Landschaft.....	38
V. 2.3.8.	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	41
V. 2.3.9.	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	42
V. 3.	Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG	48
V. 3.1.	Grundlagen der Bewertung	48
V. 3.2.	Schutzgüter	48
V. 3.2.1.	Schutzgut Fläche.....	48
V. 3.2.2.	Schutzgut Pflanzen und Biotope	49
V. 3.2.3.	Schutzgut Tiere	50
V. 3.2.4.	Schutzgut Boden	51
V. 3.2.5.	Schutzgut Wasser	51
V. 3.2.6.	Schutzgut Luft/Klima	52
V. 3.2.7.	Schutzgut Landschaft.....	52
V. 3.2.8.	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	53
V. 3.2.9.	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	53
V. 3.3.	Darstellung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	54
V. 4.	Zusammenfassendes Ergebnis der UVP.....	55
VI.	Begründung	56
VI. 1.	Allgemeines.....	56
VI. 1.1.	Sachstand der ZDA auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung geltenden Genehmigung und Kurzdarstellung des Vorhabens	56
VI. 1.2.	Ablauf des Verfahrens.....	57
VI. 2.	Verfahrensrechtliche Grundlagen.....	60
VI. 2.1.	Verfahrensart.....	60
VI. 2.2.	Zuständigkeit.....	60
VI. 2.3.	Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Verbände.....	61
VI. 2.4.	Einwendungen und Bedenken.....	63
VI. 2.4.1.	Allgemeines.....	63
VI. 2.4.2.	Beschreibung der Einwendungen nach Sachthemen.....	64



VI. 2.5.	Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung	71
VI. 2.6.	Rechtsgrundlagen	72
VI. 2.7.	Anforderungen an den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	74
VI. 3.	Materielle Zulassungsvoraussetzungen	75
VI. 3.1.	Planrechtfertigung	75
VI. 3.1.1.	Zielsetzung des KrWG.....	75
VI. 3.1.2.	Bedarfsnachweis	76
VI. 3.2.	Standortalternativen	77
VI. 3.3.	Zulassungsvoraussetzungen.....	78
VI. 3.3.1.	Wohl der Allgemeinheit	79
VI. 3.3.2.	Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 KrWG.....	79
VI. 3.3.3.	Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6 KrWG.....	79
VI. 3.3.4.	Energieeffizienz.....	80
VI. 3.3.5.	Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde	80
VI. 3.3.6.	Wirkungen auf Rechte anderer.....	80
VI. 3.3.7.	Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans.....	80
VI. 3.4.	Sicherheitsleistung	81
VI. 4.	Gesamtabwägung	81
VII.	Anordnung der sofortigen Vollziehung § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO	84
VIII.	Kostenentscheidung.....	86
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	88
X.	Anlagen	89
Anhang 1	Verzeichnis der Antragsunterlagen sowie anderer entscheidungsrelevanter Unterlagen.....	89
Anhang 2	Tabelle der zur Annahme auf der ZDA zugelassenen Abfallarten.....	94
Anhang 3	Quellen- und Vorschriftenverzeichnis.....	98
Anhang 4	Abkürzungsverzeichnis.....	103



I. Entscheidung

I. 1. Feststellung des Plans

Auf den Antrag vom 09.05.2023 des

Kreises Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

wird durch die Bezirksregierung Münster (BR Münster) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen (NB) der Plan zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge (ZDA) zugelassen.

Der Kreis Steinfurt ist Träger dieses Vorhabens und Betreiber der Deponie Altenberge. Der Kreis Steinfurt hat zum 01.07.1993 die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) mit der technischen Betreuung des Deponiebetriebes beauftragt.

I. 2. Umfang des Planfeststellungsbeschlusses (PFB)

Der Standort der ZDA befindet sich 3,0 km nordwestlich der Gemeinde Altenberge in der Gemarkung Altenberge, Flur 3, in den Flurstücken 21, 92, 93, 95, 135, 152, 173, 174 und 175.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge um die Deponieabschnitte ZDA II.3 (DK II-Deponie) und ZDA III (DK II Asbestablagerungsbetrieb).

Die planfestgestellte Deponiefläche wird um den als ZDA III bezeichneten Abschnitt (s. Anlage 1.0) erweitert.

Der Deponieabschnitt ZDA II.3 grenzt südlich an den aktuell in Betrieb befindlichen Deponieabschnitt ZDA II.2. Er lehnt sich auf den Deponieabschnitt ZDA II.2 an und überschüttet die aktuelle südliche Betriebsböschung.

Die Erweiterungsfläche ZDA III befindet sich westlich des bereits rekultivierten Deponieabschnitts ZDA I. Die Fläche wird derzeit als Weide genutzt, die westliche Begrenzung stellt die asphaltierte Betriebsstraße dar. Dieser Deponieabschnitt soll als Monobereich ausschließlich zur



Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen betrieben werden. Er lehnt sich auf den bereits rekultivierten Deponieabschnitt ZDA I.

Über die beantragte Einleitungserlaubnis wird mit einem separaten Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

I. 3. Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung

Rechtsgrundlagen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sind:

- §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 19 und 21 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)
- §§ 15 - 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
- §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch den vorliegenden PFB wird die Zulässigkeit des Vorhabens (s. a. I. 2) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen oder Einrichtungen auf dem Standort der ZDA im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist die o.g. Einleitungserlaubnis. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Aufgrund der im Wesentlichen in der Begründung in diesem Beschluss dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird das planfestgestellte Vorhaben „Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge um die Deponieabschnitte ZDA II.3 (DK II-Deponie) und ZDA III (DK II Asbestablagerungsbereich)“ unter Abwä-



gung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

I. 4. Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge

Einwendungen gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

I. 5. Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen

Der vorliegende PFB steht gemäß § 36 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von NB über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb.

I. 6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des vorliegenden PFB angeordnet.

I. 7. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Träger des Vorhabens.



II. Antragsunterlagen und andere entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Anhang 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen sowie anderer entscheidungsrelevanter Unterlagen aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Dies gilt soweit durch die nachfolgenden Auflagen und NB keine anderen Regelungen getroffen werden.



III. Nebenbestimmungen

Der vorliegende PFB ergeht zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 Abs. 4 KrWG und § 36 Abs. 2 VwVfG unter folgenden NB.

III. 1. Allgemeines

III.1.1 Die für die Errichtung und den Betrieb der ZDA im bisherigen Umfang geltenden Regelungen (Bedingungen, Auflagen) des PFB vom 10.08.1982 und die bis heute hierzu ergangenen Ergänzungsbeschlüsse und Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.

Für das mit dieser Planfeststellung zugelassene Vorhaben gelten die vorstehend genannten Vorgaben der bisher erteilten Genehmigungen ebenfalls, sofern sich aus den nachstehenden NB bzw. den für gültig erklärten Antragsunterlagen (s. Anhang 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen sowie anderer entscheidungsrelevanter Unterlagen) nichts anderes ergibt.

III.1.2 Eine Ausfertigung dieses PFB einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist auf der ZDA jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.1.3 Kosten, die einer überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Vorhabenträger unbefugt handelt oder gegen geltende Regelungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Vorhabenträger auferlegt.

III. 1.4 Die Deponie ist so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird.

III. 2. Bauausführung

III. 2.1. Allgemeines

III. 2.1.1 Über den vorgesehenen Beginn der mit diesem PFB zugelassenen Baumaßnahmen ist das Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren.

Dem Dezernat 55 „Arbeitsschutz“ der BR Münster ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Anzeige entsprechend dem Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) zu übersenden.

III. 2.1.2 Spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Baumaßnahmen ist dem Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster ein Bauablaufplan (inkl. Bauzeiten) vorzulegen. Der Plan muss detaillierte Erläuterungen der



einzelnen aufeinander folgenden Baumaßnahmen sowie den zeitlichen Ablauf der Arbeiten enthalten. Der Bauablaufplan muss andere, zeitgleich am Standort erfolgende Baumaßnahmen berücksichtigen.

Änderungen der Bauablaufplanung sind grundsätzlich vorher mit allen an der jeweiligen Maßnahme Beteiligten einvernehmlich abzustimmen.

- III. 2.1.3** Gemeinsam mit dem Bauablaufplan sind die Ausführungspläne der jeweiligen Baumaßnahme dem Dez. 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster zur Zustimmung und den weiteren an der Realisierung dieser Maßnahme Beteiligten zur Kenntnis vorzulegen.

Nachträgliche Änderungen an den Ausführungsplänen sind dem Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu erläutern, ggf. ist eine Abstimmung mit den weiteren Beteiligten an der jeweiligen Maßnahme erforderlich. Diese kann auch im Rahmen der regelmäßigen Baubesprechungen erfolgen.

- III. 2.1.4** Zum Baubeginn und regelmäßig während der Bauphase sind - mindestens 14-tägig - Baubesprechungen unter Beteiligung des Dezernates 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster durchzuführen. Über die Ergebnisse der jeweiligen Besprechung ist vom Bauherrn oder der von ihm beauftragten örtlichen Bauüberwachung ein Protokoll zu führen und den Beteiligten zu übersenden.

- III. 2.1.5** Vor dem Beginn der Bauarbeiten in den Erweiterungsbereichen ist jeweils zu ermitteln, inwieweit mit einer Gefahrstoffbelastung für die Arbeitnehmer zu rechnen ist. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen durch Deponiegas zu berücksichtigen. Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen sind bereits bei der Ausschreibung und der Vergabe der Aufträge zu berücksichtigen. Die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz sind einzuhalten.

- III. 2.1.6** Zur Koordination und lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten und ggfs. der verschiedenen Fachfirmen ist eine verantwortliche Person als Koordinator gem. § 3 BaustellV zu bestellen. Sie ist dem Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“ und dem Dezernat 55 „Technischer Arbeitsschutz“ der BR Münster vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

- III. 2.1.7** Werden bei den Erdarbeiten (z. B. Arbeiten am Sickerwasserfassungssystem, Rückbau des Betriebsweges) Bereiche freigelegt, die organoleptisch auffällig sind und die zu Verunreinigungen der abzuleitenden Oberflächenwässer führen können, sind diese Bereiche bis 0,50 m un-



terhalb der jeweils geplanten / erforderlichen Gründungssohle auszuheben. Entsprechende Fälle sind dem Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster unverzüglich zu melden.

Die entsprechenden Aushubmassen sind zu separieren, repräsentativ zu beproben und auf ihre Inhaltsstoffe zu überprüfen. Anschließend ist in Abstimmung mit dem Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster zu entscheiden, ob die Aushubmassen im Baufeld verbleiben können oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden müssen.

III. 2.1.8 Soweit unbelasteter Boden anfällt, ist dieser einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

III. 2.1.9 Das jeweilige Planum der abzudichtenden Flächen sowie alle Abdichtungsschichten sind durch einen externen Vermesser lage- und höhenmäßig einzumessen. Der zu beauftragende Vermesser oder das Vermessungsbüro ist mit dem Dezernat 52 der BR Münster abzustimmen. Durchdringungsbauwerke, Leitungen, Schächte sowie deren Anschlüsse können durch den Bauausführenden selbst eingemessen werden und sind im Rahmen der Fremdüberwachung zu dokumentieren.

Alle Messungen sind auf das amtliche Messnetz in NRW (ETRS89/UTM-Netz mit Lagekoordinaten und Höhen) zu beziehen.

III. 2.1.10 Vor der Inbetriebnahme der auf der Basis dieser Planfeststellung errichteten neuen Deponiebereiche (auch einzelner Schüttfelder) ist eine Teil-/Schlussabnahme gem. § 5 DepV schriftlich beim Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster zu beantragen (s. a. NB III. 2.2.5).

III. 2.1.11 Zur Minimierung möglicher Staubemissionen sind die befestigten und unbefestigten Fahrwege sowie die jeweiligen Baufelder bei trockener Witterung während der Bauarbeiten täglich durch regelmäßiges Befechten staubfrei zu halten.

III. 2.2. Qualitätssicherung

III. 2.2.1 Mit der Eigen- und Fremdprüfung (EP / FP) der Baumaßnahme ist jeweils ein anerkanntes Institut / Ingenieurbüro zu beauftragen. Das Institut / Ingenieurbüro muss über eine ausreichende Anzahl von technisch qualifizierten Fachleuten mit vertieften Kenntnissen auf den Gebieten der Deponietechnik, der Kunststofftechnik, der Geologie, des Grundbaues und der Bodenmechanik verfügen. Die Güte- und Qualitätsüberwachung ist durch diese Fachleute durchzuführen und muss entsprechend den Vorgaben des zu erstellenden Qualitätsmanagementplans (QMP, s. NB III.2.2.3) erfolgen.



Das mit den Aufgaben der Fremdprüfung zu beauftragende Institut / Ingenieurbüro muss als Inspektionsstelle für die Fremdprüfung im Deponiebau nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen) akkreditiert sein und über ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen. Die Fremdprüfung muss während der Durchführung maßgeblicher Arbeiten ständig vor Ort sein. Sie hat gegenüber den Überwachungsbehörden die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen zu dokumentieren und zu bescheinigen. Eignungsnachweise dürfen durch die Fremdprüfung nicht erstellt werden.

Die Fremdprüfung muss neben der Prüfung von Eignungsnachweisen, Zulassungen, Statiken sowie Verlegeplänen der Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) jeweils auch den ordnungsgemäßen Einbau und die Verlegung der einzelnen Abdichtungselemente sowie relevanter Bauelemente (z. B. Schächte etc.) überwachen.

Die Beauftragung des Fremdprüfers bedarf der Zustimmung des Dezernates 52 der BR Münster. Die Kosten der Fremdprüfung trägt der Vorhabenträger.

III. 2.2.2 Für alle zum Einsatz kommenden Baustoffe und sonstigen Materialien sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Arbeiten dem Dezernat 52 der BR Münster über den Fremdprüfer aktuelle Eignungs- oder Zulassungsnachweise zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Im Rahmen der Vorlage der Eignungsnachweise ist sowohl ein Nachweis der Gleitsicherheit, als auch der Nachweis einer eventuell erforderlichen Bewehrung für die vorgesehenen Materialien mit im Versuch nachgewiesenen Scherparametern für die kritische Gleitfuge zu erbringen.

Die Bauteile der Sickerwassererfassung und -ableitung (Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und sonstige Bauteile) müssen dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard im Deponiebau (BQS) 8-1 „Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ und der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile in Deponien“ entsprechen. Hiervon ausgenommen ist die geplante Rückhalteeinrichtung für Sickerwasser (Zwischenspeicher im Boxensystem) zur temporären Nutzung (s. NB III. 3.4.4).

III. 2.2.3 Grundlage der Qualitätssicherung ist der QMP. Er bedarf der Zustimmung durch das Dezernat 52 der BR Münster vor Beginn der jeweiligen Arbeiten.

Der QMP ist durch den Fremdprüfer in Abstimmung mit der Eigenprüfung, dem Planer, der bauausführenden Firma und dem Dezernat 52 der BR Münster unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungsnachweise, Herstellervorschriften und Zulassungen aufzustellen. Im QMP sind neben den Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die einzelnen Systemkomponenten des Dichtungssystems (im Detail), die Regelungen zu den Versuchsfeldern (Probefeldern), insbesondere auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse - unter Berücksichtigung der Bauablaufplanung - zu beschreiben. Bei der Erarbeitung des QMP sind die GDA-Empfehlung E 5-1 „Grundsätze des Qualitätsmanagements“ sowie der BQS 9-1 „Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“ zu berücksichtigen.

Die Erkenntnisse aus den Versuchsfeldern sind in den QMP zu übernehmen und der QMP ist entsprechend fortzuschreiben.

III. 2.2.4 Entsprechen die Ergebnisse der Eigen- und Fremdprüfungen nicht den Vorgaben der DepV bzw. den einschlägigen technischen Regelwerken bzw. den Eignungsnachweisen, dem QMP oder den Ausführungsplänen, so sind in Abstimmung mit dem Dezernat 52 der BR Münster Nachbesserungen an den betroffenen Gewerken vorzunehmen, deren Erfolg durch entsprechende neuerliche Prüfungen nachzuweisen ist.

III. 2.2.5 Alle Feld- und Laborversuche sowie Messprotokolle im Rahmen der Eigen- und Fremdprüfung sind lückenlos zu dokumentieren. In den zu erstellenden Prüfberichten der Eigen- und Fremdprüfer muss ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den Messergebnissen und den geforderten Werten enthalten sein.

Die einzelnen ausgeführten Arbeitsschritte sind dabei nachzuprüfen und ggf. anhand von Skizzen und Plänen nachvollziehbar darzustellen.

Die Eigenprüfung hat die von ihr ermittelten Ergebnisse der Fremdprüfung jeweils umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Identität und Übereinstimmung des jeweils angelieferten Baustoffs / Materials mit den vorgelegten Eignungsnachweisen ist durch die Eigen- und Fremdprüfung lückenlos zu überwachen und zu dokumentieren. Dies gilt auch für den mineralischen Teil der Abdichtung. Hierzu sind ggf. die Abbaustelle bzw. die Abbaumethode in die Überprüfung mit einzubeziehen.



Vor der abfallrechtlichen Abnahme ist eine optische Prüfung der Bauteile (Kamerabefahrung der Rohre) sowie eine Dichtheitsprüfung der Vollrohre durchzuführen.

Durch die Fremdprüfung ist eine umfassende Dokumentation (inkl. Fotos, Kamerabefahrungen, Bestandspläne und sämtliche Materialnachweise) zu erstellen. Der Abschlussbericht der Fremdprüfung muss neben der Zusammenfassung sämtlicher Untersuchungen und Prüfungen auch eine Beurteilung des Abschlussberichtes der Eigenprüfung enthalten und darüber hinaus eine Bewertung der geprüften Baumaßnahme.

Die Dokumentation und die Abschlussberichte der Eigen- und der Fremdprüfung sind dem Dezernat 52 der BR Münster rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor notwendigen Teil- oder Schlussabnahmetermi-
nen vorzulegen.

III. 2.3. Abdichtungen

III. 2.3.1. Multifunktionale Abdichtung ZDA I / ZDA III

Die Multifunktionale Abdichtung ZDA I / ZDA III ist wie in Kap. 8.1.1 des Antrages und den zugehörigen Plänen beschrieben auszuführen.

III. 2.3.2. Basisabdichtung

Die geotechnische Barriere und Basisabdichtung der ZDA II.3 und ZDA III sind wie in Kap. 8.2 und den zugehörigen Plänen beschrieben auszuführen.

III. 2.4. Oberflächenabdichtung

III. 2.4.1. Aufbringen der Oberflächenabdichtung

Nach dem Verfüllen der verschiedenen Schüttfelder der ZDA ist jeweils zeitnah die Oberflächenabdichtung (OFA) entsprechenden den Ausführungen in Kap. 8.4 der Antragsunterlagen beschrieben aufzubringen. Die Arbeiten müssen nach dem Erreichen einer im Zusammenhang sinnvoll zu errichtenden Teilfläche der OFA (spätestens ab einer Größe von ca. 2 ha) beginnen.

III. 2.4.2. Anforderungen an die Rekultivierungsschicht

- III.2.4.2.1** Die einschlägigen Anforderungen der NB zur Bauausführung und zur Qualitätssicherung (s. NB III. 2.1 und III. 2.2) dieses PFB gelten in vollen Umfang auch für die Rekultivierungsschicht.

III.2.4.2.2 Der BQS 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ und die GDA-Empfehlung E 2-31 „Rekultivierungsschichten“ sowie das Arbeitsblatt 13 des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2015) „Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme“, im Besonderen das Kapitel Nr. 3, sind hier einschlägig.

III.2.4.2.3 Als Material für die Rekultivierungsschicht (Ober- und Unterboden) ist kulturfähiger, unbelasteter Boden zu verwenden. Die Zuordnungswerte der Spalte 9 der Tabelle 2 im Anhang 3 der DepV sind einzuhalten. Für die zum Einsatz kommenden Böden gelten die Kontroll- und Dokumentationspflichten des § 8 DepV.

III. 3. Deponiebetrieb

III. 3.1. Einzugsgebietsregelung

III. 3.1.1 Als Einzugsgebiet für die ZDA wird der Kreis Steinfurt festgelegt. Die Aufhebung des Einzugsgebietes bis zu einer Obergrenze von 10.000 Mg/a, die mit Plangenehmigung vom 18.01.2005 zugelassen wurde, wird auf die Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III ausgeweitet. Die angenommenen Abfälle haben die Anforderungen der DepV einzuhalten.

III 3.1.2 Die vorstehende Regelung zum Einzugsgebiet gilt nicht für Abfälle, die auf der ZDA nach Maßgabe des Teil 3 „Verwertung von Deponieersatzbaustoffen“ der DepV verwertet werden. Solche Abfälle müssen die Vorgaben des Teil 3 der DepV erfüllen. Bei Abfällen, die in Maßnahmen verwertet werden, die einer Qualitätssicherung (s. a. NB III. 2.2) unterliegen, ist ein entsprechender Eignungsnachweis zu erbringen.

III. 3.2. Abfallartenkatalog

III.3.2.1 Zur Annahme auf der ZDA in den Deponieabschnitten ZDA II.3 und ZDA III sind die im Anhang 2 Tabelle der zur Annahme auf der ZDA zugelassenen Abfallarten“ dieses PFB genannten Abfallarten zugelassen.

III.3.2.2 Die Bezeichnung der Abfälle und die Abfallschlüssel entsprechen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis. Sollten die Abfallarten durch den Gesetzgeber geändert werden, kann eine Anpassung des deponieeigenen Abfallartenkataloges an die jeweils gültigen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel durch eine schriftliche Anzeige der Betreiberin bei der BR Münster erfolgen.

III.3.2.3 Die Annahme von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 48 KrWG ist nur zulässig, soweit ein gültiger Entsorgungsnachweis entsprechend der



Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) bei der Entsorgung von Abfällen vorliegt.

III.3.2.4 Das Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“ der BR Münster kann im Einzelfall die Annahme und die Ablagerung bzw. Behandlung anderer Abfallarten zulassen, sofern dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

III.3.2.5 Die im Abfallartenkatalog der ZDA zugelassenen Abfälle mit Asbestfasern bzw. asbesthaltige Abfälle mit künstlichen Mineralfasern dürfen ausschließlich auf der ZDA III abgelagert werden. Bei der Ablagerung asbesthaltiger Abfälle sind die Anforderungen der Mitteilung 23 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ zu beachten.

III. 3.3. Oberflächenwasser

Bis zum 31.07.2025 ist der BR Münster ein überarbeiteter Antrag auf Einleitung des auf dem Deponiegelände anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer gem. § 8 i. V. m. §10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzulegen.

In diesem Zusammenhang sind die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 zu beachten und die Vorgaben des Trennerlasses einzuhalten.

Sollte sich im Rahmen der Bewertung die Notwendigkeit einer Behandlung vor Einleitung ergeben, ist hierfür eine entsprechende Behandlungsanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Für den Bau und Betrieb dieser Anlage ist ebenfalls bis zum 31.07.2025 eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW i. V. m. § 35 Abs. 3 KrWG zur Behandlung des auf dem Deponiegelände anfallenden Niederschlagswassers zu beantragen. Mit diesem Antrag ist auch ein Zeit- und Maßnahmenplan für den Bau und die Inbetriebnahme der Behandlungsanlage zur Zustimmung vorzulegen.

III. 3.4. Sickerwasserfassung und -ableitung

III.3.4.1 Die geplanten Änderungen und Ergänzungen am Sickerwasserfassungssystem der ZDA sind wie in den Antragsunterlagen dargestellt umzusetzen.

III.3.4.2 Das Entwässerungssystem an der Deponiebasis muss den Anforderungen der DIN 19667:2015-08 genügen. Sämtliche Sickerwasserleitungen müssen spülbar und kamerabefahrbar ausgeführt werden.



III.3.4.3 Durchdringungen im Böschungsbereich oder von Schächten bzw. Anschlüssen sind konstruktiv so zu gestalten, dass Setzungsunterschiede keine Schäden am Entwässerungssystem hervorrufen können.

III.3.4.4 Für die geplante Rückhalteeinrichtung (unterirdische Zwischenspeicher im Boxensystem) ist der BR Münster rechtzeitig (6 Wochen vor der geplanten Ausführung) eine Detailplanung bzgl. Bau und Betrieb zur Zustimmung vorzulegen. Zudem ist ein Nachweis vorzulegen, dass das Material für den geplanten Zweck (temporäre Nutzung für die Speicherung von Sickerwasser) geeignet ist.

III. 3.5. Emissions- und Immissionsschutz

III.3.5.1 Zur Minimierung möglicher Staubemissionen sind die befestigten und unbefestigten Fahrwege auf dem Betriebsgelände bei trockener Witterung täglich durch regelmäßiges Befeuchten staubfrei zu halten.

III.3.5.2 Aus Lärmschutzgründen ist die Anzahl der täglich die Deponie anfahrenden Lkw durch organisatorische Maßnahmen auf 50 zu beschränken. Hierzu ist die die Anzahl der täglich die Deponie anfahrenden Lkw zu dokumentieren. An maximal 10 Tagen im Jahr darf die Anzahl der die Deponie anfahrenden Lkw den Wert von 50 überschreiten, nicht jedoch die maximal zulässige Anzahl von 246 Lkw/d.

III.3.5.3 Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist durch entsprechende Beschilderung umzusetzen.

III.3.5.4 Auf Anforderung der BR Münster gem. § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind an dem maßgeblichen Immissionsort gem. Nr. 2.3 der TA Lärm im Bedarfsfall Immissionsmessungen durch eine bekanntgegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG durchzuführen.

III. 4. Natur- und Artenschutz

III. 4.1. Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einem qualifizierten Fachbüro durchzuführen. Das Fachbüro stellt eine oder mehrere fachkundige Personen, die der BR Münster, Dez. 52, spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme der Bautätigkeiten schriftlich zu benennen sind. Die Tätigkeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, wie Freigabe des Baubeginns, Besprechungen, Baustellenbegehungen,



Vereinbarungen sowie durchzuführende Maßnahmen sind zu dokumentieren. Auf der Grundlage dieser Dokumentation ist 14-tägig ein Bericht über die wesentlichen Tätigkeiten und Feststellungen sowie den daraus resultierenden Handlungsbedarf für die Bauausführung zu erstellen und der BR Münster, Dez. 52, der unteren Naturschutzbehörde (uNB) sowie der höheren Naturschutzbehörde (hNB) kurzfristig zu übermitteln.

III. 4.2. Gestaltung und Rekultivierung

III.4.2.1 Alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vollständig und rechtzeitig umzusetzen. Die fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert.

III.4.2.2 Das Fällen oder Roden von Gehölzen ist gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September zulässig.

Das Roden von Gebüschstrukturen sowie die Umwandlung von Wiesenbereichen ist während der Nist- und Brutzeiten vom 01.03.-30.09. ausnahmsweise möglich, wenn durch geeignete Fachkräfte sichergestellt wird, dass in den Gebüschern und ihrer unmittelbaren Umgebung sowie auf den Wiesenflächen keine Gelege und Nester vorhanden sind und somit Verstöße gegen das Tötungs- und Störungsverbot des § 44 BNatSchG vermieden werden.

III.4.2.3 Im Falle einer Brut im Baustellenbereich ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. „Zum Schutz der europäischen Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG darf die Aufnahme von Bautätigkeiten zur Herstellung der Sickerwassertrasse entlang des Lehm Bachs grundsätzlich nur in der Zeit vom 16.07. - 15.02. (außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen. Soll eine Aufnahme der Bautätigkeiten innerhalb der genannten Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen, ist dies nur durch ausdrückliche Freigabe durch die hNB möglich. Sofern die Bauarbeiten in die Brutzeit hineinreichen, müssen sie kontinuierlich ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) fortgeführt werden.“

III.4.2.4 Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzen, auf Grünland oder auf Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

III.4.2.5 Der vorhandene Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920:2014-07 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

- III.4.2.6** Für die Gehölzanpflanzungen auf dem Gelände sind standortheimische Gehölze (§ 40 BNatSchG) aus dem Vorkommensgebiet 1 zu verwenden (s. BMU 2012): „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“. Dies ist mittels Zertifizierung zu belegen, welche der hNB zusammen mit der Anzeige über die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen ist. Sollte gebietseigenes Pflanzgut am Markt nicht verfügbar sein, ist eine Abstimmung mit der hNB vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme notwendig. Diese NB schließt auch die Sichtschutzmaßnahme für die ZDA II.3 mit ein.
- III.4.2.7** Freistehend angepflanzte Gehölze, die sich außerhalb einer Einzäunung befinden, sind durch die Verwendung von Fegemanschetten o.ä. ausreichend vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.
- III.4.2.8** Die Einsaat der Krautsäume (Maßnahme ACEF 5 auf Flurstück 148, Flur 3, Gemarkung Altenberge) sowie des Extensiv-Grünlands (Maßnahme A 9) muss mit zertifiziertem Regio-Saatgut mit einem hohen Kräuteranteil (mind. 80 %) durchgeführt werden. Dabei darf ausschließlich autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 verwendet werden. Das Zertifikat und der Herkunftsnachweis sind der hNB vorzulegen.
- III.4.2.9** Im Falle einer Mahd des Extensiv-Grünlandes hat die Mahd mit einem tierschonenden Doppelmesser-Mähgerät zu erfolgen. Nach der mind. dreijährigen Aushagerungsphase ist sie zweimal jährlich durchzuführen (jeweils ab dem 15.06., bzw. 01.09. eines Jahres). Das Mähgut ist zwecks Aushagerung abzutransportieren. Vor dem Abtransport sollte es mindestens einen Tag auf der Fläche verbleiben, damit Insekten und Kleintiere herauskriechen und Samen herausfallen können.
- III.4.2.10** Die mit Amphibienschutzzäunen abgesperrte Baustraße westlich der ZDA III ist in Abständen zu untertunneln oder mit Fangeimern zu versehen, um den Amphibien den Wechsel vom aquatischen (RRB) zum terrestrischen Lebensraum (Wald) zu ermöglichen. Eingesetzte Fangeimer sind gegen Prädatoren zu sichern und regelmäßig zu kontrollieren.
- III.4.2.11** Der Baubeginn zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde spätestens nach einer Woche anzuzeigen. Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist zeitnah ein Abnahmetermin mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzungs- und Funktionskontrolle abzustimmen.
- III.4.2.12** Die Flächen der Kompensationsmaßnahmen inkl. der Rechtsgrundlage (Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura2000) sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen und der Zielbiotoptyp sind der



uNB (umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de <<mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de>>) und der hNB (dez51@brms.nrw.de <<mailto:dez51@brms.nrw.de>>) in Form eines Shapefiles zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) innerhalb von drei Monaten nach Baubeginn zur Verfügung zu stellen.

III.4.2.13

Im südlichen Böschungsbereich der ZDA II.2 ist eine Heckenstruktur mit einer Länge von rd. 150 m anzulegen. Hierzu sind in Abstimmung mit der hNB standortgerechte Bäume / Sträucher auszuwählen, die der Stützung des Naturhaushaltes dienen (z. B. Kreuzdorn, Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel). Die Bepflanzung muss geeignet sein, nach wenigen Jahren die Zufahrt zum Baufeld der ZDA II.3 Sichtbeeinträchtigungen zu reduzieren.



IV. Hinweise

- IV.1** Auf die Pflicht nach §§ 12 Abs. 6 und 13 Abs. 4 DepV wird hingewiesen. Die EGST als Betreiberin der Deponie hat wesentliche Veränderungen von Untersuchungsergebnissen sowie besondere Vorfälle und Störungen, die wesentliche Veränderungen der Deponie und ihrer Umgebung verursachen können oder eine Umweltgefährdung besorgen lassen, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu ergreifen.
- IV.2** Die für den Einsatz vorgesehenen Deponieersatzbaustoffe müssen die Zuordnungswerte nach DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 einhalten. Die in § 6 Abs. 1a DepV genannten nicht gefährlichen Abfälle dürfen ohne weitere Beprobung nach Anhang 4 DepV als Deponieersatzbaustoff angeliefert werden.
- IV.3** Die Verwertung überschüssigen Bodenmaterials auf (umliegenden) Ackerflächen bedarf einer Baugenehmigung, sofern die konkreten Mengen und Ausbringungsflächen nicht im Planfeststellungsantrag dargestellt wurden.



V. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

V. 1. Grundlagen der UVP

Auf der geplanten Deponieerweiterung sollen gefährliche Abfälle sowie nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 Mg abgelagert werden. Daher ist die geplante Erweiterung der ZDA gemäß § 35 Abs. 2 KrWG sowie gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. den Nummern 12.1 und 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben einzustufen.

Der Vorhabenträger hat hierzu zusammen mit den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG vorgelegt (Umweltprüfung zur Erweiterung der ZDA - Abschnitte II.3 und III.

In dem UVP-Bericht wurden u.a. die Ergebnisse folgender dem Antrag ebenfalls beigefügter Fachgutachten berücksichtigt:

- Artenschutzprüfung zur geplanten Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur geplanten Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge
- Schalltechnische Untersuchung „Geräuschemissionen und -immissionen für den Weiterbetrieb der Zentraldeponie Altenberge als Klasse 2 Deponie nach Erweiterung der Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III“ vom 12.09.2022
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubimmissionen durch die Zentraldeponie Altenberge vom 30. Januar 2023, ergänzt durch eine Stellungnahme vom 02. März 2023.
- Hydrogeologische Begutachtung im Zusammenhang mit der geplanten UVP vom 20. April 2022.
- Beschreibung der Grundwassersituation und der Hydrochemie vom 17. Oktober 2022.

Die BR Münster ist bei der Durchführung der UVP federführende Behörde i. S. d. §§ 1, 2 sowie Anhang 1 ZustVU i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 UVPG NRW.

V. 2. Zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG

V. 2.1. Grundlagen der zusammenfassenden Darstellung

Entsprechend § 24 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,



2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der zusammenfassenden Darstellung liegen somit die Antragsunterlagen des Kreises Steinfurt vom 09.05.2023 einschließlich der darin enthaltenen Fachgutachten und des UVP-Berichtes, die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Ergebnisse des Erörterungstermins in Altenberge vom 11.12.2023 zugrunde.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß den Vorgaben des § 25 UVPG.

Die im Rahmen der vorliegenden UVP gemäß § 3 UVPG festgestellten beurteilungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dann als nicht nachteilig bzw. umweltverträglich einzustufen, wenn unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Nachteile, Belästigungen oder schädlichen Umweltauswirkungen nach Maßgabe der jeweiligen Bewertungsmaßstäbe der anzuwendenden Fachgesetze hervorgerufen werden.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie die angewendeten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind von mir geprüft und zum Teil durch Stellungnahmen von Fachbehörden ergänzt worden. Der vorgelegte UVP-Bericht genügt den Anforderungen des UVPG. Die zugrunde gelegten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind fachwissenschaftlich anerkannt und entsprechen den allgemein maßgeblichen Standards der Wissenschaft und Technik. Die fachliche Bewertung im UVP-Bericht und den zugrundeliegenden Fachgutachten ist vollständig und nachvollziehbar. Bei den im Rahmen der UVP dargestellten Sachverhalten und Bewertungen wird im Wesentlichen der Darstellung der Antragsunterlagen gefolgt.

V. 2.2. Wirkfaktoren des Vorhabens

Bedingt durch die geplante Erweiterung der ZDA können Wirkungen auf die Schutzgüter über den terrestrischen, aquatischen und äolischen Wirkpfad erfolgen.



Dabei sind folgende Wirkbeziehungen möglich:

- Luftpfad (Staubemissionen, Staubinhaltsstoffe, Gas-, Geruchs- und Schallemissionen)
- Wasserpfad (Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser)
- Bodenpfad (Boden, Erschütterung).

Zu betrachten sind sowohl die bau- als auch die betriebsbedingten Wirkungen.

V. 2.3. Schutzgüter

Als Schutzgüter im Sinne des UVPG sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Die o. g. Schutzgüter werden im Folgenden in geänderter Reihenfolge und Zuordnung betrachtet.

V. 2.3.1. Schutzgut Fläche

V. 2.3.1.1 Aktueller Umweltzustand

Die ZDA liegt ca. 1.500 m nordwestlich von Altenberge an der Bundesstraße 54. Das unmittelbare Gelände um die Deponie ist durch weitläufige, nur wenig gegliederte Acker- und Weideflächen gekennzeichnet. Im Umfeld der Deponie sind kleinere Gehölzstrukturen vorhanden. Die Wohnbebauung im Untersuchungsgebiet (UG) und im weiteren Umfeld der Deponie wird bestimmt durch wenige einzelnstehende Wohngebäude und Hofstellen.

Das Deponiegelände umfasst hinsichtlich der bestehenden Nutzungen sowie in Bezug auf die Ausstattung mit unterschiedlichen Biotopstrukturen die nachfolgend genannten Bereiche:

- Rekultivierte Deponiefläche und begrünte Deponieböschungen,
- Aktive Deponiefläche mit abgeschlossenen und derzeit laufenden Ablagerungen,
- Übriges Deponiegelände.



Rekultivierte Deponiefläche und begrünte Deponieböschungen

Im Bereich der im nördlichen Teil des UG gelegenen ZDA I ist der Deponiebetrieb abgeschlossen. Der Deponiekörper ist dort seit 2017 mit einer Oberflächenabdichtung versehen, mit Boden abgedeckt und mit entsprechenden Saatmischungen eingesät worden. Die Pflanzarbeiten zur Herstellung der abschließenden Rekultivierungsziele sind weitgehend erfolgt. Das hier vorhandene Grünland ist mit aufgeständerten Photovoltaikanlagen überbaut worden. Dieses wird regelmäßig durch Schafe beweidet und kurzgehalten.

Im mittleren Teil des Deponiekörpers wurde ein Teilbereich (ZDA II.1) in den letzten Jahren mit einer Oberflächenabdichtung versehen und rekultiviert. Diese Arbeiten wurden in 2023 abgeschlossen.

Aktive Deponiefläche mit abgeschlossenen und derzeit laufenden Ablagerungen

Im Bereich der ZDA II.2 werden zur Zeit Abfälle abgelagert und eingebaut. Hier sind im Randbereich durch Sukzession unterschiedliche Vegetationsstrukturen entstanden, die im Rahmen des aktiven Ablagerungsbetriebs wieder entfernt werden müssen.

Übriges Betriebsgelände

Das übrige Betriebsgelände wird durch Grünland, Acker, Wald und Gehölzflächen sowie einen Kleinanlieferbereich im nordwestlichen Teil geprägt. Westlich des Waldes auf Höhe der ZDA I besteht eine Nutzung durch technische Einrichtungen, zum Teil mit festen baulichen Anlagen (Sickerwasserbehandlungsanlage, Biogasbehälter, Blockheizkraftwerk, Sozialräume etc.).

Nordwestlich der ZDA II.2 wird ein Bereich als Lagerplatz für Baustelleneinrichtungen (Container, Baumaschinen etc.) genutzt.

Die im westlichen und südlichen Teil des UG auftretenden Oberflächenwasser - hier werden Fließ- und Stillgewässer unterschieden - nehmen nur einen geringen Flächenanteil von weniger als einem Prozent ein.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge weist das Deponiegelände als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abfall aus. Die im FNP dargestellte Fläche erstreckt sich im Nordwesten, d.h. im Bereich der ZDA III-Erweiterung bis an die

bestehende Waldfläche und umfasst im südlichen Teil den Bereich der ZDA II.3-Erweiterung.

Beide Deponieabschnitte waren in der ursprünglichen Planfeststellung bereits genehmigt worden. Im Zuge der Aufhöhungsplanungen für die ZDA II musste auf die erteilte Genehmigung jedoch verzichtet werden, da ansonsten zusätzliches Ablagerungsvolumen entstanden wäre. Anders als im Abschnitt ZDA III, wo die Planfeststellung aufgehoben wurde, ist im Erweiterungsbereich ZDA II.3 die Fläche nach wie vor als Ablagerungsbereich - allerdings ohne Ablagerungsvolumen - zugelassen.

Nahes Umfeld der Deponie

Flächen außerhalb der im FNP dargestellten Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Inwieweit Flächen im Umfeld der Deponie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind, wird bei der Betrachtung der weiteren Schutzgüter beschrieben.

V. 2.3.1.2 Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Die Standorte der beiden Erweiterungsflächen werden oder wurden in der Vergangenheit teilweise bereits als Bodenlagerflächen genutzt und sind daher anthropogen geprägt, auch wenn diese sich heute teilweise als Grünland darstellen. Der westliche Teil der ZDA II.3-Erweiterungsfläche wird auch derzeit noch als Bodenlager, das in den aktiven Deponiebetrieb eingebunden ist, genutzt. Lediglich der östliche Teil dieser Erweiterungsfläche besteht noch aus einer Ackerfläche.

Im Rahmen der Herstellung der Basisabdichtung kommt es zu einer Versiegelung der beiden Erweiterungsflächen ZDA II.3 und ZDA III, wobei die jeweiligen Böschungsbereiche bereits bei der Errichtung der bestehenden Deponieabschnitte eine Versiegelung erfahren haben. Langfristig (nach Abschluss des Deponiebetriebes) sind auch hier entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen, die dann wieder zu einer ökologischen Aufwertung führen werden.

V. 2.3.2. Schutzgut Pflanzen und Biotope

V. 2.3.2.1 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsgrundlagen

Das UG orientiert sich gemäß dem vorliegenden LBP an der bestehenden Deponie und den geplanten Erweiterungsflächen. Folglich liegt der

Schwerpunkt im westlichen und südwestlichen Deponieumfeld. Die Abgrenzung des UG erfolgte im Vorfeld der im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführten Umweltprüfung. Hierbei wurden die Vorgaben gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) berücksichtigt, nach denen auch die benachbarten Flächen des Vorhabens mit in den Untersuchungsrahmen einzubeziehen sind.

Das UG ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, deren Flächen etwa die Hälfte des UG einnehmen. Neben den i.d.R. intensiv genutzten Ackerflächen treten zumeist artenarme und mäßig artenreiche Wiesen und Weiden auf. Großflächig dominiert der Anteil der Ackerflächen eindeutig gegenüber anderweitiger Nutzung. Dagegen ist deren Anteil innerhalb des Betriebsgeländes der ZDA vergleichsweise gering. Hier besitzen die Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung einen höheren Anteil, u.a. bedingt durch die rekultivierten Deponieflächen.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Waldfläche westlich der ZDA I, die sich aus unterschiedlichen Typen, d.h. Eichen-Hainbuchenwald mit Anteilen an Buchen, Eschen und Pappeln zusammensetzt und das UG hier insgesamt dominiert. Weitere Waldflächen bestehen in Form von Mischwald am westlichen Rand des UG und im nördlichen Bereich sowie eines Ahornwaldes zwischen der südlich der Deponie gelegenen ehemaligen Tongrube und der B54. Neben diesen kleinen Waldparzellen sind insbesondere flächige Kleingehölze sowie eine Vielzahl linienförmiger Gehölzstreifen unterschiedlicher Ausprägung zu nennen, die sich mehr oder minder gleichverteilt über das gesamte UG erstrecken. Mehrere Waldflächen sind als Kompensationsflächen im entsprechenden Kataster des Kreises Steinfurt erfasst.

Die Bedeutung der betroffenen Gewässer wird vom Grad der Naturnähe bestimmt, die von naturfremd bis naturnah/natürlich differenziert wird. Einige der betrachteten Kleingewässer (besonders die in der Tongrube liegenden) besitzen hierbei eine hohe ökologische Bedeutung. Die vorhandenen Regenrückhaltebecken (RRB nord und RRB süd) zeigen eine naturnahe Struktur und erfüllen eine Lebensraumfunktion für Amphibien.

Als besonders schützenswerte Fläche ist die Biotopverbundfläche 'Nebenbäche der Steinfurter Aa südlich von Steinfurt' (VB-MS- 3810-013) zu nennen. Diese setzt sich aus einem umfangreichen Netz aus Nebenbächen mit einer Gesamtgröße von ca. 634 ha zusammen, zu dem u.a. auch der Lembach mit eher geringen, sich am westlichen Rand des UG befindlichen Flächenanteilen zählt.

V. 2.3.2.2 Aktueller Umweltzustand/Vorbelastungen

Vorbelastungen für die Biotopfunktionen bestehen neben der Deponiefläche mit ihren Nebenanlagen vor allem im Bereich der Bundes- und Landesstraßen, von denen neben der Versiegelung auch Immissionen und Zerschneidungseffekte ausgehen. Darüber hinaus sind neben dem Gelände mit den Betriebseinrichtungen der ZDA (Sickerwasserbehandlungs-, Biogasanlage etc.), das Betriebsgelände der Fa. Remondis (am nördlichen Rand außerhalb des UG) sowie auch landwirtschaftliche Gehöfte mit ihren versiegelten Flächen zu nennen. Weitere Vorbelastungen bestehen darüber hinaus durch eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen.

V. 2.3.2.3 Landschaftsplanerische Maßnahmen

Zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe, die erwartet werden, sind auf dem Flurstück 148, Flur 3, Gemarkung Altenberge mit einer Gesamtgröße von ca. 6,1 ha Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures). Unter anderem sind dies Maßnahmen, die einer dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte verschiedener Arten dienen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen werden für die betroffenen Arten im Vorfeld des Eingriffs als Ausgleich Habitatstrukturen bereitgestellt, die die ökologische Funktion ihrer Lebensstätte dauerhaft gewährleisten. Diese Habitate müssen mit Beginn des Eingriffs funktionstüchtig und für die betroffenen Arten erreichbar sein.

Im Vorfeld der geplanten Deponieerweiterung ist beabsichtigt, auf einem benachbarten Grundstück, welches bislang als Acker genutzt wurde, folgende CEF-Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage naturnaher Kleingewässer mit strukturreichen Uferlinien,
- Schaffung wechselfeuchter Bereiche am Rand der Gewässer,
- Neuanlage eines Feldgehölzes und Pflanzung von Einzelbäumen,
- Anlage und Entwicklung naturnaher Gehölzränder und von Gebüsch,
- Entwicklung naturnaher Krautsäume als Nahrungshabitate,
- Ermöglichung einer gelenkten Sukzession mit gezielten Pflegezyklen,
- Anlage offener Sandflächen mit punktuellen Kiesinseln sowie
- Anlage von Kleinstrukturen in Form von Steinhäufen und Totholzhäufen.

Zusätzlich sind weitere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung geplant. Diese weiteren externen Ausgleichsmaßnahmen sind



- Entwicklung naturnaher Blühsäume,
- Entwicklung von Extensiv-Grünland,
- Anlage und Entwicklung strukturreicher Hecken,
- Anlage und Entwicklung strukturreicher Gebüschflächen,
- Pflanzung von Hochstämmen als Solitärs und im Bereich von Hecken,
- Anlage von Erdwällen aus Aushubmassen und
- Anlage eines Schutzes des randlich bestehenden Gehölzbestandes im Südosten.

Als Gestaltungsmaßnahmen mit positiven Auswirkungen für den Biotop- und Artenschutz sowie das Landschaftsbild sind außerdem folgende Maßnahmen geplant:

- Ansaat der Randgräben der beiden ZDA-Erweiterungsflächen mit einer standortangepassten Regio-Saatmischung sowie
- Ansaat der verfüllten Leitungstrassen für die neuen Sickerwasserleitungen der beiden ZDA-Erweiterungsflächen mit einer blütenreichen Regio-Saatmischung.

V. 2.3.2.4 Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Grundsätzlich sind sowohl bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope im Zuge der ZDA-Erweiterung nicht gänzlich zu vermeiden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden insbesondere die folgenden potentiellen Auswirkungen betrachtet:

1. Verlust von Biotop- und Habitatfunktionen natürlicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Überbauung),
2. Beeinträchtigungen infolge von Schadstoffaustritten aus dem Deponekörper in Boden und Grundwasser sowie
3. Veränderungen von Standortfaktoren infolge von Schadstoffanreicherungen in Böden durch staub- und gasförmige Immissionen.

Zu 1.:

Versiegelung und Überbauung von natürlichen Lebensräumen erfolgen beim Aufbau der geotechnischen Barriere für die beiden ZDA-Erweiterungsflächen, durch den Bau von Sickerwasserschächten sowie durch den Bau bzw. Ausbau von Wegen. Die Bestandsaufnahme im Rahmen der UVU hat ergeben, dass besonders bemerkenswerte/wertvolle Pflanzentypen auf den Erweiterungsflächen nicht nachweisbar sind. Insbesondere wurden keine gefährdeten Pflanzenarten gemäß Roter Liste NRW in diesen Bereichen nachgewiesen.

Zum Ausgleich für den Verlust von Biotopen auf dem Betriebsgelände werden die in Kapitel V. 2.3.2.3 beschriebenen CEF-Maßnahmen umgesetzt. Erhebliche Auswirkungen sind daher in diesem Kontext unter



Berücksichtigung der in den NB formulierten Vorkehrungen und Maßnahmen nicht zu erwarten.

Bei Verlegung der neuen Sickerwasserleitung der ZDA III entlang des Lembaches wird eine wertvolle Waldfläche tangiert. Auch wenn hierbei keine direkten Eingriffe in den Waldbestand erfolgen werden, können dennoch baubedingte Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtliche Konflikte möglich sein (siehe hierzu Kap. V. 2.3.3).

Zu 2.:

Ein Austritt von Schadstoffen aus dem Deponiekörper in den Grundwasserkörper wird durch den Bau der Basisabdichtung in Verbindung mit der geotechnischen Barriere als Teil des Multibarrierensystems verhindert. Innerhalb des Deponiekörpers anfallendes Sickerwasser wird abgeführt und einer Behandlung zugeführt. Zudem wird gemäß den Vorgaben der DepV im Rahmen des Monitorings mit entsprechenden Auslöseschwellen der Zustand des Grundwassers regelmäßig und langfristig dokumentiert, so dass mögliche Einflüsse durch den Deponiebetrieb und damit verbundene Trends (Schadstoffanreicherungen) frühzeitig erkannt werden können.

Zu 3.:

Eine relevante Erhöhung von staub- und gasförmigen Immissionen gegenüber dem derzeitigen Deponiebetrieb ist durch die Deponieerweiterung nicht zu erwarten, da weder von einer höheren Anlieferungsmenge noch von nennenswerten Veränderungen bei der Art und Intensität des Einsatzes von Maschinen im Deponiebetrieb auszugehen ist. Die vorgenommenen gutachterlichen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass für die Immissionsorte außerhalb des Betriebsgeländes, die Gesamtzusatzbelastung irrelevant ist (dazu s. a. Kap. V. 2.3.6).

V. 2.3.3. Schutzgut Tiere

V. 2.3.3.1 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsgrundlagen

Das UG entspricht dem aus dem LBP (s. a. Kap. V. 2.3.2.1) und liegt somit ebenso wie bei der Betrachtung der Schutzgüter Pflanzen und Biotope schwerpunktmäßig im westlichen und südwestlichen Umfeld der Eingriffsflächen.

Zur Beurteilung potentieller Auswirkungen auf die Fauna liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung) vor. Aufgrund der Nutzungssituation und den entsprechenden Lebensraumstrukturen mit ihren Habitatqualitäten wurden folgende Artengruppen als untersuchungsrelevant eingestuft. Bei diesen war nicht auszuschließen, dass

sie durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein könnten. Es handelt sich dabei um

- Fledermäuse,
- planungsrelevante Vogelarten,
- planungsrelevante Amphibienarten sowie
- die Zauneidechse als planungsrelevante Reptilienart.

Damit wurden im Grundsatz die seitens der uNB und der anerkannten Naturschutzverbände als untersuchungsrelevant eingestuften Tiergruppen erfasst.

V. 2.3.3.2 Aktueller Umweltzustand

1. Fledermäuse

Im UG wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Alle Fledermausarten zählen in NRW zu den planungsrelevanten Arten, die dem strengen Schutzregime der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie unterliegen. Einige Arten, insbesondere die Zwergfledermaus als häufigste nachgewiesene Art, nutzen die technischen Anlagen im westlichen Teil des Betriebsgeländes als Quartier. Möglicherweise werden auch Bäume als Quartier genutzt. Das UG insgesamt wird als Jagdgebiet genutzt.

2. Vögel

Insgesamt konnten im UG 64 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 45 häufig und ungefährdet sind und daher im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren zumeist nicht einzeln betrachtet werden. Zu den planungsrelevanten Arten in NRW zählen Graureiher, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Flussregenpfeifer, Turteltaube, Kuckuck, Waldkauz, Rauchschwalbe, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Pirol, Star, Feldsperling und Bluthänfling. Nicht alle genannten planungsrelevanten Vogelarten sind durch das Vorhaben betroffen. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn Vögel das UG nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate dieser Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Dies gilt beispielsweise für Wespenbussard, Habicht, Sperber und Turmfalke, aber auch für den Graureiher als ein im UG nahrungssuchender Gastvogel sowie für die Durchzügler Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Steinschmätzer und Pirol, die je mit nur einem Individuum erfasst wurden.

3. Amphibien

Folgende Amphibien wurden im Rahmen der Erfassung im UG nachgewiesen: Bergmolch, Teichmolch, Kammmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Seefrosch. Von den nachgewiesenen acht Amphibien zählen lediglich zwei zu den sogenannten planungsrelevanten Arten; dabei handelt es sich um den Kammmolch und den Kleinen Wasserfrosch. Bei den Amphibien muss eine mögliche Schädigung bzw. Tötung einzelner Individuen von Kammmolch und Kleinem Wasserfrosch u.a. auf ihren Wanderungen zwischen Laichgewässer und Landlebensraum vermieden und die Inanspruchnahme ihres aquatischen und terrestrischen Lebensraums ausgeglichen werden.

4. Zauneidechse

Zauneidechsen konnten im Zuge der durchgeführten Kartierung nicht nachgewiesen werden.

V. 2.3.3.3 **Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen**

Durch den Bau und den anschließenden Betrieb der Erweiterungsflächen wird im Bereich der ZDA II.3-Erweiterung eine landwirtschaftliche Nutzfläche und eine Bodenlagerfläche sowie im Bereich der ZDA III-Erweiterung eine durch Einsaat entstandene Grünlandfläche in Anspruch genommen. Zudem sind durch den Bau neuer Leitungen weitere Offenlandflächen (Säume und Ackerränder) betroffen. Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung heutiger Freiflächen durch einen Deponiekörper und zum anderen durch den Verlust von Grünlandfläche, die als Nahrungsfläche für Fledermäuse und Vögel eine Bedeutung besitzen könnte. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die beiden Erweiterungsflächen auch heute schon einer Vorbelastung durch den Deponiebetrieb unterliegen.

Fledermäuse

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lässt sich für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht feststellen, da im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen weder Quartiere noch bedeutende Nahrungshabitate vorhanden sind. Da kein nächtlicher Bau- oder Deponiebetrieb stattfindet, sind auch in der Dämmerung und in der Nacht keine fledermausrelevanten Störungen zu erwarten.

Vögel

Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn die erfassten Vögel das UG nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate dieser Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im

räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Dies gilt im vorliegenden Fall für Wespenbussard, Habicht, Sperber und Turmfalke, aber auch für den Graureiher als ein im UG nahrungssuchender Gastvogel sowie für die Durchzügler Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Steinschmätzer und Pirol, die je mit nur einem Individuum erfasst wurden.

Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren (z.B. Mäusebussard) und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden. In solchen Fällen führt dies auch nicht zu einem Verstoß gegen die Vorschriften bzw. Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Demgegenüber wurde im Rahmen der Prognose der Verbotstatbestände eine mögliche Betroffenheit einzelner Vögel festgestellt und zwar zum einen durch eine direkte Überplanung ihrer Fortpflanzungsstätten, so wie dies bei Flussregenpfeifer und Bluthänfling der Fall ist. Zum anderen könnten baubedingte Störungen innerhalb ihrer Reviere zu einer indirekten bzw. mittelbaren Tötung einzelner Individuen führen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn infolge dieser Störungen Brutplätze aufgegeben würden und dort dann Eier nicht weiter bebrütet oder Jungtiere verhungern würden.

Amphibien

Insbesondere für den Kammmolch ist eine direkte Betroffenheit durch die geplante Maßnahme gegeben, da im Erweiterungsbereich ZDA II.3 ein Fortpflanzungsgewässer überplant wird. Hier wird zum Ausgleich im Rahmen der im Vorfeld zur geplanten Deponieerweiterung umzusetzenden CEF-Maßnahmen (s. Kap. V. 2.3.2.3) eine entsprechende Habitatstruktur geschaffen.

V. 2.3.4. Schutzgut Boden

V. 2.3.4.1 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsgrundlagen

Das UG wird der naturräumlichen Untereinheit 541.05 'Altenberger Rücken' zugeordnet. Dort haben sich aus den anstehenden oberflächennahen Ausgangsmaterialien unterschiedliche Bodentypen entwickelt. So sind hier zum einen im Bereich des Deponiestandes die mehr oder weniger verwitterten Mergelsteine der Osterwicker Schichten zu nennen, die oberflächennah zu einem plastischen Mergel verwittert sind. Zum anderen sind die im Umfeld anstehenden teils mittelpleistozänen, jungpleistozänen oder holozänen Ablagerungen aus Grundmoräne, Solifluktionbildungen oder holozänen Bachablagerungen mit sich darunter befindlichen älteren pleistozänen Verwitterungsbildungen über Kalkmergelstein zu erwähnen. Daraus haben sich nach Angaben der digitalen Bodenkarte NRW vor allem Staunässeböden in unterschiedlicher Ausprägung entwickelt.

V. 2.3.4.2 Aktueller Umweltzustand

Im UG treten folgende Bodentypen auf:

- Pseudogley-Gley,
- Pseudogley-Braunerde,
- Pseudogley-Braunerde (mit Staunässe),
- Pseudogley z.T. Braunerde-Pseudogley sowie
- Pseudogley (mit ausgeprägter Staunässe).

Den mit Abstand größten Anteil besitzt der letztgenannte Pseudogley, der im gesamten mittleren und südlichen Teil des UG auftritt, während beispielsweise der Pseudogley-Gley nur sehr geringe Flächenanteile im Umfeld des Lembaches aufweist und die beiden Pseudogley-Braunerden lediglich inselhaft im Bereich bzw. Umfeld der ZDA II.2 vorkommen. Der Pseudogley z.T. Braunerde-Pseudogley nimmt dagegen den gesamten nördlichen Bereich des UG ein.

Hinsichtlich der ökologischen Bodenfunktion sind folgende Funktionen und Ausprägungen der Böden zu unterscheiden:

- Speicher- und Reglerfunktion,
- Biotische Lebensraumfunktion,
- Natürliche Ertragsfunktion sowie
- Naturnähe und Schutzwürdigkeit.

Im Rahmen der Bewertung ist festzustellen, dass der im UG weit verbreitete, stark staunasse Pseudogley nach der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW und gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) als Bodentyp mit besonders schutzwürdiger Funktion klassifiziert wird. Dies ist durch die sehr hohe Funktionserfüllung dieses Pseudogleys im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotenzial als Extremstandort begründet.

Im Bereich des Deponiegeländes sind die Böden mit ihren Eigenschaften jedoch in starkem Maße gestört, da dort aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen kein natürlicher Bodenaufbau mehr vorhanden ist.

V. 2.3.4.3 Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Die wesentlichen Eingriffsfolgen werden durch die Versiegelung entstehen, wobei hiervon in erster Linie anthropogen vorbelastete Böden mit bereits gestörten Bodenprofilen betroffen sind. Mit dem heute als Acker genutzten Teil der ZDA II.3-Erweiterungsfläche wird allerdings auch ein aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG schutzwürdiger Pseudogley überplant. Dies stellt einen erheblichen und kompensationsrelevanten Eingriff dar (hierzu s. Kap. V. 2.3.2.3).

Weitere erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, weder durch temporäre Bodenzwischenlagerung, dauerhaften Bodeneinbau noch durch immissionsbedingte Schadstoffanreicherung oder Veränderungen des Bodengefüges infolge von Setzungen.

V. 2.3.5. Schutzgut Wasser

V. 2.3.5.1 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsgrundlagen

Im Rahmen der Analyse zum Schutzgut Wasser sind die Funktionen des Grundwassers von denen der Oberflächengewässer zu unterscheiden. Die Abgrenzung des UG ergibt sich aus der lokalen Grundwassersituation und den hydrogeologischen Verhältnissen sowie den vorhandenen Oberflächengewässern. Das UG beinhaltet den gemäß DepV für das Grundwassermonitoring festgelegten Bereich mit den vorhandenen Grundwassermessstellen.

V. 2.3.5.2 Aktueller Umweltzustand

Grundwasser

Die örtlichen geologischen Verhältnisse sind innerhalb des Hydrogeologischen Fachbeitrags, angefertigt von dem Consulting Büro Frieg aus Bochum (20. April 2022), dezidiert erläutert worden. Insgesamt bestätigen diese Ergebnisse die allgemeine Charakterisierung des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide/ Altenberger Höhenzug“, dem als Kluftgrundwasserleiter eine sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit und schließlich auch eine geringe Ergiebigkeit bescheinigt wird.

Es wird attestiert, dass die Höhenlagen des Grundwasserspiegels von den vorhandenen Gräben bzw. deren Sohlhöhe bestimmt werden, die als Vorfluter das aus tieferen Schichten aufsteigende Grundwasser abführen.

Für ausgewählte Parameter wurden letztmalig mit Bescheid vom 05. Mai 2014 Auslöseschwellen für die Grundwasserüberwachung festgesetzt. Die darin festgelegten Grundwassermessstellen werden routinemäßig 4 x jährlich beprobt. Die festgesetzten Auslöseschwellenwerte wurden in den vergangenen Jahren nicht überschritten.

Weitere Ausführungen zum Thema Grundwasser in Hinblick auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit enthält Kapitel V. 2.3.9.

Oberflächenwasser

Die Vorflutsituation im UG wird von der Neben-Aa mit Zufluss zur Steinfurter Aa im Bereich der Aabauernschaft (südlich der K 75) geprägt. Vor

diesem Hintergrund sind alle Bachläufe bzw. Gräben der Geländeneigung folgend nach Westen ausgerichtet und münden außerhalb des UG in die Neben-Aa.

Vorrangig werden die Fließgewässer Nr. 1820 und Nr. 1870 betrachtet, bei denen es sich nach der Fließgewässertypologie NRW um sandgeprägte Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen handelt.

Das Fließgewässer Nr. 1820 (Lembach), das aus einem Rohr unterhalb des Betriebsweges im westlichen Böschungsbereich der ZDA I hervortritt, wird zunächst als offener Graben geführt und mündet in das nördliche Regenrückhaltebecken. Von dort wird das Gewässer über einen gedrosselten Abfluss bzw. einen Rohrdurchlass unterhalb der Deponiestraße hindurch und danach als offenes Fließgewässer nach Westen zu den technischen Einrichtungen der Deponie geführt und verläuft danach als offener Gewässerlauf, teils mit einseitigem Heckenbestand - in kurzen Abschnitten auch verrohrt - durch die Feldflur.

Das Gewässer Nr. 1870 hat seinen Ursprung östlich der Bundesstraße an dem dort gelegenen Feldweg. Von dort wird es verrohrt unterhalb der B 54 und anschließend parallel zur Betriebsstraße bis zur Westseite des Deponiegeländes geführt, wo es einen Überlauf zu dem südlichen Regenrückhaltebecken hat. Nach Querung des Feldweges Westfeld verläuft es in einem tief eingeschnittenen Graben weiter nach Westen, erhält südlich des hier gelegenen kleinen Eichenwäldchens einen Zufluss (Gewässer Nr. 1871) und wird von dort zumeist als offener Graben durch die Feldflur geführt.

Untersuchungen des LANUV und des Deponiebetreibers belegen eine Belastung der Gewässer (Neben-Aa und deren Zuflüsse) mit Stickstoffverbindungen (Nitrat-Stickstoff, Ammonium-Stickstoff) und organischen Verbindungen, die als TOC (total organic carbon) gemessen wurden. Die Gewässer sind stark durch die landwirtschaftliche Nutzung der nebenliegenden Flächen beeinflusst. Für die Zuflüsse werden die Belastungen der Neben-Aa angenommen.

Stehende Oberflächengewässer liegen im UG in Form von kleinen Tümpeln und Weihern, vorrangig im Bereich der ehemaligen Tongrube, vor. Diese sind vor allem als aktueller Lebensraum für Tiere und Pflanzen von Bedeutung (s.a. Kap. V. 2.3.2.1).

V. 2.3.5.3 Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Grundwasser

Eine Grundwasserabsenkung wegen einer reduzierten Grundwasserneubildung als Folge der Errichtung der Basisabdichtung ist nicht zu erwarten, da aufgrund des kaum durchlässigen Untergrundes die Grundwasserneubildung über Niederschläge sehr gering ist und sich



vor allem durch aufquellendes Grundwasser speist. Dieses unter der Erweiterungsfläche aufquellende Grundwasser wird nach Angaben des Gutachters durch Gräben, die die Fläche umgeben, aufgefangen und zum Lembach abgeleitet. Da dieses von unten aufquellende, gespannte Grundwasser andernorts gebildet wird, stammt es überwiegend nicht aus der Neubildung auf der Fläche selbst. Vor diesem Hintergrund ist ein Einfluss der geplanten Deponieerweiterung auf die unter der Fläche vorhandene Grundwassermenge nicht zu erwarten.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Auswaschung von Schadstoffen aus den deponierten Abfällen zu vermeiden, ist zunächst die grundsätzliche Eignung des Untergrundes als geologische Barriere erforderlich. Hierzu wird der am Standort anstehende Tonmergel bis zur erforderlichen Tiefe ausgebaut, um dieses Material anschließend qualitätsüberwacht nach den Vorgaben der DepV bzw. der BQS als geotechnische Barriere wieder einzubauen.

Neben der geotechnischen Barriere, deren Eignung wie zuvor beschrieben nachgewiesen wurde, wird die Basisabdichtung der geplanten Deponieabschnitte aus einer mineralischen Dichtung sowie einer Kunststoffdichtungsbahn mit BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) -Zulassung hergestellt. Zusätzlich sind ein Geotextil als Schutzschicht und eine Entwässerungsschicht, in der die Sickerwasserleitungen eingebunden sind, vorgesehen. Die Sickerwasserleitungen führen das durch den Deponiekörper sickende Niederschlagswasser ab und transportieren es zur Sickerwasserbehandlungsanlage.

Oberflächenwasser

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung der Deponieerweiterung ist ein Antrag auf Einleitung des auf dem Deponiegelände anfallenden Niederschlagswassers vorgelegt worden. Im Rahmen der behördlichen Beteiligung hat die obere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass die in den Antragsunterlagen enthaltene stoffliche Niederschlagswasserbeurteilung nach dem nicht mehr geltenden Merkblatt DWA-M 153 erfolgt ist.

Der Vorhabenträger wurde aufgefordert, die stoffliche Niederschlagswasserbeurteilung unter Anwendung der geltenden Regelungen (DWA-A102) zu erneuern.

Über die beantragte Einleitungserlaubnis wird mit einem separaten Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die Inbetriebnahme der neuen Schüttfelder darf erst erfolgen, wenn die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt sind und eine neue Einleitungserlaubnis vorliegt (s. NB III. 3.3).

Sollte sich im Rahmen der Bewertung die Notwendigkeit einer Behandlung vor Einleitung ergeben, ist hierfür eine entsprechende Behandlungsanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben.



V. 2.3.6. Schutzgut Luft und Klima

V. 2.3.6.1 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsgrundlagen

Der Klimabezirk 'Münsterland', in dem sich das UG befindet, ist gemäß der Daten und Fakten zum Klimawandel in der Westfälischen Bucht durch mittlere Jahreswerte der Lufttemperatur von 10,2 °C und einer Niederschlagsmenge von ca. 780 mm - bezogen auf die aktuelle Klimanormalperiode zwischen 1991 und 2020 - gekennzeichnet (Quelle: LANUV 2021). Dieser Klimabezirk liegt überwiegend im Einflussbereich maritimer Luftmassen als Folge zyklonaler Westwetterlagen mit relativ kühlen Sommern sowie milden Wintern mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und geringer Sonnenscheindauer. Im Sommer können allerdings bei entsprechenden kontinentalen Hochdrucklagen mit östlichen und südöstlichen Winden vereinzelt hohe Temperaturen erreicht werden, so wie dies in den vergangenen Jahren mehrfach der Fall war.

V. 2.3.6.2 Aktueller Umweltzustand

Das UG wird aufgrund seiner Lage im Außenbereich überwiegend durch Freilandklima bestimmt. Das bedeutet, dass Vorbelastungen bioklimatischer Art durch eine urban bedingte Wärmebelastung (Stadtklimaeffekte mit entsprechenden Folgen für benachbarte Bewohner) im UG nicht vorhanden sind, stattdessen dominieren Freiklimaeffekte (ungehinderte Ausprägung aller Klimaparameter wie Lufttemperatur und -feuchte, Wind und Strahlung). Demgegenüber besteht durch die B 54 mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen eine hohe Vorbelastung für das Klima an sich, da durch den Straßenverkehr auch klimarelevante Gase emittiert werden.

V. 2.3.6.3 Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Freisetzungen von gasförmigen Schadstoffen sind aufgrund der für die Ablagerung zugelassenen Abfälle auszuschließen, zur Deponierung sind nur Abfälle zugelassen, die keine Gase bilden oder freisetzen.

Auswirkungen auf die Faktoren Luft und Klima durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit der Deponieerweiterung (Baufahrzeuge und Anlieferverkehr) ist gegenüber der Vorbelastung und im Vergleich zu Ist-Zustand zu vernachlässigen.

Auf staubförmige Emissionen geht Kap. V. 2.3.9 näher ein.

V. 2.3.7. Schutzgut Landschaft

V. 2.3.7.1 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsgrundlagen

Die Abgrenzung des UG orientiert sich an der Abgrenzung des LBP. Das UG - nordwestlich von Altenberge und südwestlich von Nordwalde gelegen - umfasst neben den Einrichtungen der ZDA einen typischen Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft, die hier vornehmlich

durch Acker und Grünlandflächen sowie mehrere kleine Wald- und Feldgehölzflächen und Gehölzstrukturen in Form von Baumreihen und Hecken geprägt ist.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung erfolgte eine Bestandserfassung, in der ästhetische Raumeinheiten voneinander abgegrenzt wurden. Bei diesen Raumeinheiten handelt es sich um Landschaftsbereiche, deren Erscheinungsbilder jeweils eigenständige Landschaftsbildeinheiten (LBE) bilden und im Untersuchungsraum durch den Wechsel der Nutzung (z.B. Siedlung, Wald, Ackerflächen) oder durch störende Wirkungen voneinander getrennt sind.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Einheiten voneinander abgrenzbar, die unter Berücksichtigung entsprechender Beurteilungskriterien bewertet wurden:

- Deponiekörper einschließlich seiner Randbereiche (LBE 1), dessen Ausdehnung durch den inneren Betriebsweg definiert wird,
- Fahrbahn und seitliche Randbereiche der B 54 (Gesamter Straßenkörper, LBE 2),
- Betriebsgelände außerhalb des Deponiekörpers (LBE 3),
- Ehemalige Tongrube (LBE 4) sowie
- Landschaftsraum außerhalb des Betriebsgeländes (LBE 5).

Im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbildes werden die Faktoren Vielfalt, Naturnähe und Eigenart berücksichtigt. Daneben werden aber auch Vorbelastungen (z.B. visuelle Störelemente, Unruhe etc. mit umgekehrten Vorzeichen bewertet) in den Bewertungsprozess einbezogen. Anhand definierter Bewertungskriterien erfolgt eine Einteilung in folgende Bereiche:

- Bereiche mit sehr hoher Bedeutung/Empfindlichkeit,
- Bereiche mit hoher Bedeutung/Empfindlichkeit,
- Bereiche mit mittlerer Bedeutung/Empfindlichkeit,
- Bereiche mit nachrangiger Bedeutung/Empfindlichkeit.

V. 2.3.7.2 Aktueller Umweltzustand

Im UG wird das Landschaftsbild nicht zuletzt durch den Deponiekörper sowie durch die stark befahrene Bundesstraße 54 geprägt. Während die Deponie im nördlichen und mittleren rekultivierten Teil durch eine grünlandähnliche Nutzung in Verbindung mit der großflächig installierten PV-Anlage bestimmt wird, weist die Ostböschung teils Hochstaudenfluren, teils dichten Gehölzbewuchs auf. Der südliche Teil des Deponiekörpers ist durch den Ablagerungsbetrieb geprägt, südlich daran anschließend befindet sich eine Bodendeponie als Zwischenlager.

Letztgenannte Elemente stellen einen deutlichen Fremdkörper im Landschaftsbild dar. Dies gilt gleichermaßen für die B 54 mit ihrer hohen Verkehrsbelastung, die den östlichen Teil des UG durchschneidet und durch Lärm und Unruhe gekennzeichnet ist. Visuelle Beeinträchtigungen bestehen neben den Verkehrswegen auch durch Windenergieanlagen (WEA) von denen sich zwei auf dem Betriebsgelände befinden. Angrenzend an den Deponiekörper stellt sich das Betriebsgelände mit Feldgehölzen und linienhaften Gehölzflächen (Hecken) im Wechsel mit Grünland und Acker und durch das leicht bewegte Gelände kleinteilig strukturiert und abwechslungsreich dar. Nordwestlich dominiert die bereits mehrfach genannte Waldfläche das Landschaftsbild und schirmt dort die technischen Anlagen der Deponie zusammen mit begleitenden Heckenstrukturen ab. Außerhalb des Betriebsgeländes ist das Landschaftsbild durch große Acker- und vereinzelte Grünlandflächen, durch kleine bis mittelgroße Feldgehölze und einige Hecken entlang von Wirtschaftswegen geprägt. Die Ackerflächen bieten - gerade aufgrund ihrer Armut an vertikalen Gehölzelementen - entsprechende Lebensraumbedingungen für Arten, die offene Lebensräume besiedeln, wie beispielsweise Kiebitz und Feldlerche. Daneben besitzen sie auch eine partielle Bedeutung als Nahrungsfläche beispielsweise für Greifvögel und Eulen.

Ein landschaftsbezogenes Erholungspotential ist aufgrund des morphologischen Formenreichtums sowie der noch erhaltenen naturnahen und kulturell entstandenen Elemente vorhanden, die von vielen höher gelegenen Aussichtspunkten mit weiten Blickbeziehungen über die tieferen Lehmebenen sichtbar und erlebbar werden.

Unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien ist die ehemalige Tongrube (LBE 4) insbesondere aufgrund ihrer besonderen Eigenart und ausgeprägten Naturnähe als Bereich mit hoher bis sehr hoher Bedeutung zu bewerten. Es folgen das Betriebsgelände außerhalb des Deponiekörpers (LBE 3) sowie der außerhalb gelegene Landschaftsraum (LBE 5), denen beide eine mittlere bis hohe Bedeutung zugewiesen wurde, teils bedingt durch die noch vorhandene Eigenart des Landschaftsraumes und die bestehende Vielfalt an Landschaftselementen. Der Deponiekörper (LBE 1) und der Bereich der B 54 (LBE 2) besitzen dagegen eine nur geringe landschaftsästhetische Bedeutung.

V. 2.3.7.3 Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Nach den Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass u.a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.



Vor diesem Hintergrund sind neben den landschaftsästhetischen Funktionen einer Landschaft auch ihre Bedeutung als Wohnumfeld und als Erholungsraum für den Menschen zu betrachten.

Eine Beeinträchtigung ist im vorliegenden Fall insbesondere durch die technisch-artifizielle Überformung des Landschaftsbildes infolge der Deponieerweiterung gegeben. Bereits der heutige Deponiekörper ist in seiner Gesamtheit als technisches Bauwerk und damit als Fremdkörper in einer durch natürliche und sanfte Geländeübergänge bestimmten Landschaft des Altenberger Höhenzuges wahrzunehmen. Diese als Vorbelastung bestehende Situation soll nun durch Schaffung weiteren Deponievolumens im Bereich von zwei Erweiterungsflächen ergänzt werden. Im südlichen Teil wird sich in der Folge die bisher genehmigte Höhe um 3 m erhöhen. Mit dieser geplanten Endausbauhöhe von 107 m über NHN und einer Breite von mehr als 100 m im Bereich dieses Erweiterungsabschnittes muss auch nach Abschluss der Deponierungsphase letztendlich von einer zunehmenden Überformung der Landschaft ausgegangen werden.

Damit besteht hier eine Beeinträchtigung, die im Sinne des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung als erheblich zu bezeichnen ist. Für die Wohnumfeldfunktion bestehen vereinzelt Beeinträchtigungen durch die Sichtbeziehungen, die nicht von Gehölzstrukturen entsprechend abgeschirmt sind. Von Westen her sind Teile des höchstgelegenen Deponiekörpers und des Erweiterungsbereiches ZDA II.3 (jedoch niemals seine gesamte Kubatur) sichtbar. Anders als im UVP-Bericht dargestellt, sind Außenbereichswohnflächen in Form von Terrassen mit Blickrichtung zur Deponie betroffen.

V. 2.3.8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

V. 2.3.8.1 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsgrundlagen

Schützenswerte Kulturgüter oder aus historischer Sicht wertvolle und erhaltenswerte Landschaftsteile und -elemente sind innerhalb des UG und in dessen Umgebung vorhanden. So gehört dieses Gebiet gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (LWL 2013) zur Kulturlandschaft Nr. 5 'Kernmünsterland' und enthält zum Teil, d.h. östlich und westlich der Deponie, bedeutsame Bereiche aus Sicht der Landschaftskultur sowie weitere Einzelelemente aus den Bereichen bzw. der Fachsicht der Archäologie und der Denkmalpflege.

V. 2.3.8.2 Aktueller Umweltzustand

Besonders hervorzuheben ist das Haus Bödding, nördlich von Altenberge und östlich der B 54 gelegen. Hierbei handelt es sich um eine im 17. Jahrhundert entstandene und heute denkmalgeschützte Anlage, die aus einer ovalen Hofinsel mit Gräfte besteht, am Südhang durch einen

Damm gesichert ist und ein rechteckig gestrecktes Torhaus in massiver Bauweise aus Ziegel und Bruchstein aufweist. Weitere bedeutsame Bauelemente sind eine Durchfahrt mit Torbogen und Zugbrückenrahmen sowie ein Dreistaffelgiebel mit Verzierungen.

Als weitere Kulturgüter zu nennen sind eine im 14. Jahrhundert auf Veranlassung des Bischofs von Münster errichtete Landwehr im nördlichen Untersuchungsbereich, ein Speicher und ein Bildstock beim Hof Schulze-Westerhoff nordwestlich sowie die Kulturlandschaftsbereiche westlich und östlich der Deponie gelegen. Diese bäuerlichen Kulturlandschaften entsprechen noch in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme um 1840 und geben damit ein Zeugnis der damaligen Kulturlandschaft ab, die von fruchtbaren bzw. durch Plagensuche aufgewerteten Böden bestimmt wurde. Die wertgebenden Merkmale bestehen hier aus einem leicht bewegten Gelände, überwiegend relativ kleinparzellierten Ackerland, einem unregelmäßigen Wegenetz, zerstreut liegenden kleinen Waldstücken neben Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen an Wegen und Fließgewässern sowie hofnahen Gehölzgruppen und Kleingehölzen, u.a. im Bereich persistenter Hoflagen.

V. 2.3.8.3 Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Zu den genannten Schutzgütern bestehen i. d. R. Sichtbeziehungen zur Deponie. Durch die ZDA III wird keine zusätzliche visuelle Beeinträchtigung entstehen, da die bestehende ZDA I im Osten und der Wald im Westen diese verdecken. Aufgrund des bestehenden Deponiekörpers (als Vorbelastung) und der vorhandenen Gehölzbestände entlang der B 54 wird die Beeinträchtigung durch die ZDA II.3 zwar gering sein, jedoch kann der Blick in Richtung Westen vom Haus Bödding aufgrund der Erweiterung im Hintergrund des Baudenkmals durch den zukünftigen Deponiekörper beeinflusst werden. Diesbezüglich besteht allerdings schon eine erhebliche Vorbelastung durch die ZDA II.2 sowie durch die beiden WEA auf dem Betriebsgelände und weiteren WEA im Umfeld.

Die Betroffenheit der Kulturlandschaften wird als nicht relevant eingestuft.

V. 2.3.9. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

V. 2.3.9.1 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsgrundlagen

Als UG für das Schutzgut Mensch und Gesundheit wurde ein 1.000 m Umfeld um die beiden ZDA Erweiterungsbereiche definiert. Damit beinhaltet das UG:

- die Wohnbebauung in der Nähe der Deponie,



- die umgebende Landschaft mit ihren Erholungsfunktionen,
- die Immissionspunkte der schalltechnischen Untersuchungen,
- das Wirkgebiet der Immissionsprognose Staub und Staubinhaltsstoffe,
- die UG der Schutzgüter Boden und Wasser,
- das UG des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Da das Schutzgut Mensch in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern steht, die die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen bestimmen, wird die umweltbezogene Situation des Menschen auch bereits durch die Ausführungen zu den anderen Schutzgütern beschrieben.

V. 2.3.9.2 Aktueller Umweltzustand

Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt in Altenberge. Nordöstlich befindet sich 1.400 m entfernt in Nordwalde ein Gewerbegebiet, nördlich der Einfahrt ein externes Kompostierungswerk. Westlich grenzt an die Deponie eine Biogasanlage, die bei der Ermittlung der Staubemissionen als Teil der Gesamtzusatzbelastung berücksichtigt wird. Vorbelastungen in Bezug auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die umweltabhängigen Erholungs- und Freizeitfunktionen bestehen insbesondere durch die Straßen im Umfeld des Vorhabens. Hier ist vor allem die stark befahrende Bundesstraße 54 zu nennen, die hinsichtlich Lärm sowie gas- und staubförmiger Luftschadstoffe Auswirkungen auf das Wohnumfeld hat. Durch die Zentraldeponie Altenberge werden bau- und betriebsbedingt ebenfalls Lärm, Abgase, Stäube, Gerüche und Unruhe erzeugt. Visuelle und ggf. akustische Beeinträchtigungen bestehen neben den Verkehrswegen auch durch zwei WEA in westlicher Randlage des Deponiekörpers.

V. 2.3.9.3 Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben bedingten Staub- und Lärmemissionen bzw. -immissionen wurden folgende gutachterliche Stellungnahmen des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vorgelegt:

1. Schalltechnische Untersuchung „Geräuschemissionen und -immissionen für den Weiterbetrieb der Zentraldeponie Altenberge als Klasse 2 Deponie nach Erweiterung der Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III“ vom 12.09.2022.
2. Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubimmissionen durch die Zentraldeponie Altenberge vom 30. Januar 2023, ergänzt durch eine Stellungnahme vom 02. März 2023.



Geräuschemissionen und -immissionen

Das Gutachten (Schalltechnische Untersuchung s.o.) betrachtet alle zu berücksichtigenden Betriebssituationen. Bezüglich der öffentlichen Verkehrsflächen wird aufgezeigt, dass hierzu weitere Betrachtungen oder Maßnahmenplanungen nicht erforderlich sind.

Für den Baustellenbetrieb wird unter Zugrundelegung der nach Betreiberangaben für die Baumaßnahmen im Bereich der Erweiterungsflächen ZDA II.3 und ZDA III beschriebenen Maschinen und Einsatzzeiten eine deutliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Bau-lärm aufgezeigt.

Die Betrachtung des Regelbetriebs der Deponie anhand der TA Lärm kann vom Grundsatz her nachvollzogen werden.

Legt man die bei der Berechnung verwendete Anzahl von 246 Lkw/d zugrunde, die die Deponie bei Maximalauslastung an wenigen Tagen im Jahr anfahren, dann wird an **einem** Immissionspunkt (IP2 Grundstück Westenfeld 110) aufgrund der Lkw-Vorbeifahrten bei dieser Maximalauslastung der Tag-Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm von 60 dB(A) um 2 dB(A) bzw. 6 dB(A) überschritten. An den übrigen Immissionspunkten wird der Immissionsrichtwert eingehalten.

Der Gutachter schlägt vor, die Anzahl der täglich die Deponie anfahren- den Lkw durch organisatorische Maßnahmen auf 50 Lkw/d zu beschränken. Dafür ist die Anzahl der täglich die Deponie anfahren- den Lkw zu dokumentieren.

An maximal 10 Tagen im Jahr dürfe die Anzahl der die Deponie anfahren- den Lkw den Wert von 50 Lkw/d überschreiten, nicht jedoch die maximal zulässige Anzahl von 246 Lkw/d. Das LANUV schließt sich in seiner Stellungnahme dieser Empfehlung an.

Staubimmissionen

In der gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubimmissionen (s.o.) wurde die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen durch die ZDA nach den Vorgaben der TA Luft ermittelt. Dabei wurden die Bereiche

- Bodenlager,
- Bau der Basisabdichtungen für die Erweiterungsflächen,
- Einlagerung in den Erweiterungsflächen,
- Biogasanlage und
- Kleinanlieferung

betrachtet.

Die wesentlichen Staubquellen sind bereits vorhanden und werden lediglich im Zuge der Errichtung der Erweiterungsfläche ZDA II.3 in Richtung Süden verlagert. Bei der Ermittlung der Staubbeaufschlagung im



Anlagenumfeld hat der Gutachter zusätzlich die großflächige Hintergrundbelastung sowie die Immissionen lokaler Emittenten, sofern noch nicht in der Hintergrundbelastung enthalten, ermittelt und berücksichtigt.

Entsprechend den Ausführungen des Gutachters ist die Staubneigung von der Materialfeuchte abhängig. Sofern eine ausreichende Befeuchtung trockenen Materials beim Abwurf und Einbau sichergestellt wird, kann die Staubneigung „Staub nicht wahrnehmbar“ aus seiner Sicht akzeptiert werden.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die Emissionen (Massenströme) die in der TA Luft 4.6.1.1 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas Anderes ergibt.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung liegt u. a. dann vor, wenn diese in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubbiederschlag drei Prozent des Immissionswertes nicht überschreitet.

Die Ermittlung der Immissionen (Gesamtzusatzbelastung) nach der Erweiterung durch die Zentraldeponie Altenberge wurde über eine Ausbreitungsrechnung mit dem Programm AUSTAL2000 nach Anhang 2 der TA Luft durchgeführt. Die Untersuchung ergibt für die Immissionsorte außerhalb des Betriebsgeländes, dass die Gesamtzusatzbelastung irrelevant ist. Die Bestimmung der Gesamtbelastung ist nach TA Luft 4.1 demnach nicht erforderlich. Aufgrund der geringen Vorbelastung kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte für die Depositionen sicher unterschritten werden. Gemäß TA Luft 4.1 soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen einer geringen Vorbelastung (siehe TA Luft 4.6.2.1) entfallen.

Unabhängig von der Irrelevanz wurde die Gesamtbelastung aus der Vorbelastung und der Gesamtzusatzbelastung ermittelt.

Aufgrund der geringen Vorbelastung kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte für die Depositionen sicher unterschritten werden.



Gemäß der Mitteilung 23 der LAGA dürfen nur asbesthaltige Abfälle angeliefert werden, die so verpackt sind, dass beim Entladen und beim Einbau der Abfälle keine Asbestfasern freigesetzt werden. Auf der Deponie sind sie vorsichtig abzuladen. Die Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttet oder abgekippt werden. Die Ablagerung hat in verpacktem Zustand zu erfolgen. Die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen im Bereich ZDA III wird daher als nicht staubend eingestuft.

Gas- /Geruchsbelastung

In der Staubimmissionsprognose (s.o.) wird ausgeführt, dass bei der Genehmigung einer Änderung eines Vorhabens von der Bestimmung der Immissionskenngößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden kann, wenn sich die Emissionen an einem Stoff nicht ändern und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Immissionen erhöhen werden. Vor dem Hintergrund, dass zukünftig keine zusätzlichen Fahr- bzw. Maschinenbewegungen zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass die Belastung der heutigen Vorbelastung entspricht.

Mit der vorgesehenen Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge sollen weitere Ablagerungskapazitäten für Abfallstoffe der Deponieklasse II ohne biologische oder organische Bestandteile geschaffen werden. Vorgesehen sind klassische Abfälle in Form von inerten und unbelastete Abfällen wie Bodenaushub, schadstoffarme und weitestgehend mineralisierte Abfälle sowie auch höherwertig mit Schadstoffen belastete Abfälle. Da derartige Abfallstoffe weder biologisch-organische Bestandteile noch anorganische Substanzen wie die o.g. Schwefelwasserstoffe etc. aufweisen, können hierdurch keine gegenüber dem derzeitigen Betrieb erhöhten Gas- bzw. Geruchsemissionen entstehen.

Bei Anliefer- und Baufahrzeugen kommen fast ausschließlich Dieselmotoren zum Einsatz. Daher sind die NO_x - Emissionen zu betrachten. Diesbezüglich ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig - im Vergleich zur derzeitigen Situation - mit den gleichen Anlieferungsmengen an Abfallstoffen und damit LKW-Fahrten zu rechnen ist. Auch der Einsatz von Baumaschinen wird in ähnlicher Größenordnung liegen wie in den vergangenen Jahren. Somit sind keine gegenüber dem derzeitigen Betrieb erhöhten NO_x - Emissionen zu erwarten.

Beeinträchtigung die Grundwasserqualität

Zunächst ist festzuhalten, dass das Grundwasser im Plangebiet keine Funktion für die Trinkwasserversorgung besitzt und keine Trinkwasserschutzgebiete existieren.

Zu möglichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch deponiebürtige Stoffe sind in der Vergangenheit bereits mehrere Untersuchungen von unterschiedlichen Gutachtern durchgeführt worden. Dabei zeigen die Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2002, 2005 und

2007 für das Deponiesickerwasser im Vergleich zu den Brunnen erwartungsgemäß höhere Chlorid- und Ammoniumgehalte. Beim Vergleich von Wasserproben des Sickerwassers mit denen der Beobachtungsbrunnen wurde aber auch festgestellt, dass die hausmülltypischen Untersuchungsparameter Bor und Fluorid im Deponiesickerwasser keine höheren Gehalte als in den Beobachtungsbrunnen aufweisen. Ein Einfluss des Sickerwassers wurde insofern als unwahrscheinlich eingeschätzt und daher eine Beeinträchtigung von privat betriebenen Brunnen im Umfeld der Deponie nicht gesehen. Das aktuelle Gutachten (Beschreibung der Grundwassersituation und der Hydrochemie, Dr. Frieg 17.10.2022) bestätigt die bisherigen Erkenntnisse. Ein Einfluss der geplanten Deponieerweiterung auf die Grundwassersituation ist wegen der technischen Sicherungsmaßnahmen nicht zu erwarten (s.a. Kap. V. 2.3.5.2).

Erholungs- und Freizeitfunktion

Bezüglich der Erholungs- und Freizeitfunktion im UG ist festzustellen, dass diese im östlich angrenzenden UG mit der B 54 durch Lärm- und weitere Vorbelastungen deutlich eingeschränkt ist. Anders stellt sich die Situation im westlich an das UG angrenzenden Bereich dar. Hier bestehen aufgrund der vorhandenen Wegeausstattung und einer strukturell mäßig bis gut ausgestattete Landschaft Möglichkeiten für Erholungs- und Freizeitaktivitäten. Da aber konkrete Erholungszielpunkte fehlen und in Teilbereichen Vorbelastungen bestehen, besitzt dieses Gebiet lediglich eine mittlere Bedeutung.

Insbesondere aus westlicher Sicht besteht eine Sichtbeziehung, die nur zum Teil durch Waldflächen und anderweitige Gehölzstrukturen abgeschirmt wird. Diese als Vorbelastung bestehende heutige Situation wird durch die Erweiterung im Abschnitt ZDA II.3 in Ausdehnung und Höhe vergrößert werden.

Diesen negativen visuellen Effekten wird entgegengewirkt, indem auf der Westböschung der ZDA II Anpflanzungen vorgenommen werden. (s. NB III. 4.2.13 - Im südlichen Böschungsbereich der ZDA II.2 ist eine Heckenstruktur mit einer Länge von rd. 150 m anzulegen -) Wenngleich hierdurch der Blick auf den Deponiekörper nicht gänzlich verdeckt werden kann, wird die Sichtbeeinträchtigung dennoch abgemildert. Dies kommt den Anwohnern im westlichen Deponieumfeld sowie auch der Erholungs- und Freizeitfunktion zugute.

Bau- und betriebsbedingte Erschütterungen

Bau- und betriebsbedingte Erschütterungen, die die menschliche Gesundheit bzw. das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen könnten, sind nicht zu erwarten. Auch für schutzwürdige Nutzungen (Wohnfunktionen) sind Beeinträchtigungen durch Erschütterungen nicht zu erwarten.



V. 3. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

V. 3.1. Grundlagen der Bewertung

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet und begründet. Diese Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG berücksichtigt.

Die rechtlichen Umweltaanforderungen sind in den Fachgesetzen und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften formuliert, wobei es sich insbesondere um Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Wasserrechts handelt.

Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materialrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Sofern Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte, sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der Verwaltungsvorschrift zum UVPG (UVPVwV) anspruchsvollere Kriterien enthalten, werden diese Bestimmungen herangezogen. Ferner werden die in Anhang 1 der UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltaanforderungen darstellen, berücksichtigt.

V. 3.2. Schutzgüter

V. 3.2.1. Schutzgut Fläche

Die Umweltverträglichkeit für das Schutzgut Fläche ist gegeben, sofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen, d.h. nicht kompensierbare erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden.

Die Errichtung der weiteren Deponieflächen als künstliche anthropogene Aufschüttung erfolgt zum Teil auf einer bereits bestehenden und dafür vorgesehenen Betriebsfläche und darüber hinaus im Bereich einer bereits bautechnisch geprägten Vorbelastungsstruktur. Hierbei wird einer größtmöglichen Ressourcenschonung Rechnung getragen, da infolge der Überplanung bestehender Deponieböschungen eine Inanspruchnahme anderweitiger Freiflächen vermieden und damit der Flächenverbrauch im Vergleich zu neuen Betriebsstandorten deutlich ge-



ringer sein wird. Dass die Umweltverträglichkeit des Schutzgutes Fläche auch darüber hinaus vollumfänglich gegeben ist, zeigen zudem die nachfolgenden Kapitel V. 3.2.2 bis V. 3.2.9.

V. 3.2.2. Schutzgut Pflanzen und Biotope

Zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe, die im Zuge der ZDA-Erweiterung erwartet werden, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich.

Die wesentlichen Eingriffsfolgen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht durch die Versiegelung bzw. Überplanung von Biotopstrukturen in Form von Offenlandbiotopen durch die beiden ZDA-Erweiterungsflächen. Diese Auswirkungen sind als erheblich zu bewerten und daher kompensationsrelevant. Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder gefährdete Pflanzenarten gemäß Roter Liste von NRW sind nicht betroffen. Dagegen kann jedoch eine Auslösung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Tötung/Verletzung und Lebensraumverlust für beide Erweiterungsbereiche nicht ausgeschlossen werden, da dort Fortpflanzungshabitate (u.a. für Flussregenpfeifer, Kammmolch) überplant und mit dem Kleinen Wasserfrosch neben dem Kammmolch eine weitere streng geschützte Amphibienart im Rahmen ihrer Migrationsbewegungen in das Baufeld geraten und dort verletzt oder getötet werden könnte. Direkte Eingriffe in Gehölz- oder Waldbestände erfolgen nicht. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen, keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG oder FFH- bzw. Naturschutz-Gebiete direkt oder indirekt betroffen.

Wesentliche und damit gravierende Veränderungen der abiotischen Standortbedingungen im Umfeld der Deponieerweiterungsflächen werden nicht erwartet, da weder der Wasserhaushalt noch die Standorteigenschaften nachteilig beeinflusst werden. Insofern werden insgesamt für die benachbarten Biotop- und Vegetationsstrukturen weder für die Bauphase noch für die Anlagen- und Betriebsphase erhebliche nachteilige Auswirkungen prognostiziert.

Als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden die in Kap V. 2.3.2.3 beschriebenen CEF-Maßnahmen sowie weitere Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 148 mit einer Gesamtgröße von ca. 6,1 ha durchgeführt.

Somit sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



V. 3.2.3. Schutzgut Tiere

Im Hinblick auf die Fledermäuse ist festzustellen, dass aufgrund der nur sehr geringen Betroffenheit dieser Artengruppe keine artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.

Bei den Vögeln sind der Flussregenpfeifer, der Bluthänfling und weitere europäisch geschützte Vogelarten betroffen. Zur Verhinderung einer direkten Tötung dieser Vogelarten werden neben entsprechende Bauzeitenregelungen entsprechende Ersatzlebensräume (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Vorfeld hergestellt. Zudem sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Hierzu zählen u.a. die Vorgaben zu den Gehölznahmen, die gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind. Mit dieser Vorgabe kann gleichzeitig auch ein Schutz der europäisch geschützten, jedoch nicht planungsrelevanten Vogelarten erreicht werden.

Bei den Amphibien muss eine mögliche Schädigung bzw. Tötung einzelner Individuen von Kammmolch und Kleinem Wasserfrosch u.a. auf ihren Wanderungen zwischen Laichgewässer und Landlebensraum vermieden und die Inanspruchnahme ihres aquatischen und terrestrischen Lebensraums ausgeglichen werden. Deshalb ist vorgesehen, die Tiere aus dem Fortpflanzungsgewässer zwischen der ZDA II.2 und der ZDA II.3-Erweiterung in ein neues Amphibiengewässer umzusiedeln. Dazu werden Habitatstrukturen zur Optimierung der Lebensraumbedingungen im terrestrischen Lebensraum der Amphibien geschaffen. Im Bereich der ZDA III-Erweiterung wird eine dauerhafte Sperreinrichtung auf der Süd-, Ost- und Nordseite des RRB Nord installiert. Beim Bau der neuen Sickerwasserleitung für die ZDA III ist entlang des Lembachs ein temporärer, einseitig überwindbarer und allseitig geschlossener Amphibienschutzzaun am Rand des Baufeldes vorgesehen.

Somit werden neben reinen Vermeidungsmaßnahmen zeitlicher und technischer Art - wie oben ausgeführt - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor Beginn des Eingriffs durchgeführt. Mit diesen Maßnahmen, d.h. mit der Anlage und Entwicklung notwendig werdender flächenbezogener Maßnahmen sowie weiterer punktueller Maßnahmen als habitatfördernde Einzelstrukturen werden auf dem Flurstück 148 die zu erwartenden Lebensraumverluste für Flussregenpfeifer, Bluthänfling und Kammmolch entsprechend frühzeitig ausgeglichen.

Somit sind bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen - d.h. der Vermeidungsmaßnahmen zeitlicher und technischer Art sowie der vorgezoge-



nen Ausgleichsmaßnahmen - keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und das Vorhaben ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.

V. 3.2.4. Schutzgut Boden

Erhebliche oder erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Boden im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten, weder durch temporäre Bodenzwischenlagerung, dauerhaften Bodeneinbau noch durch immissionsbedingte Schadstoffanreicherung oder Veränderungen des Bodengefüges infolge von Setzungen.

In der Gesamtbetrachtung sind schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG auf dem Deponiegelände oder im Umfeld nicht zu besorgen.

V. 3.2.5. Schutzgut Wasser

Zum Schutz des Grundwassers werden die Erweiterungsflächen nach den Vorgaben der DepV mit einem mehrstufigen Schutzsystem hergestellt. Dieses besteht neben einer entsprechenden geologischen Barriere, deren Eignung nachgewiesen wurde, aus einer mineralischen Dichtung sowie aus einer Kunststoffdichtungsbahn mit BAM-Zulassung, einem Geotextil und einer Filterschicht, in der auch die Sickerwasserleitungen eingebunden sind. Diese führen das durch den Deponiekörper sickernde Niederschlagswasser ab und transportieren es z.T. über eine Druckleitung zur Sickerwasserbehandlungsanlage, von der das vorgereinigte Abwasser zur Kläranlage Borghorst-Süd gepumpt wird.

Im Rahmen der behördlichen Beteiligung hat die obere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass die in den Antragsunterlagen enthaltene stoffliche Niederschlagswasserbeurteilung nach dem nicht mehr geltenden Merkblatt DWA-M 153 erfolgte. Deshalb wird mit der NB III. 3.3 eine neue Bewertung und die Überarbeitung des Einleitungsantrages eingefordert. Hierbei ist die stoffliche Niederschlagswasserbeurteilung unter Anwendung der geltenden Regelungen (DWA-A 102) vorzunehmen. Sollte sich die Notwendigkeit einer Behandlung zeigen, so ist eine entsprechende Behandlungsanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die Ergebnisse der Beurteilung werden in der neu zu erteilenden Einleitungserlaubnis Niederschlag finden.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Sinne des UVPG bzw. des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind somit nicht zu erwarten.

V. 3.2.6. Schutzgut Luft/Klima

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse zum Schutzgut Klima/Luft wurden mögliche Beeinträchtigungen bau- und betriebsbedingter Art für die bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass keine signifikante und damit u.U. erhebliche Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe mit etwaigen Folgen für die benachbarte Umwelt oder für das Klima zu erwarten sind. Insbesondere konnten auch keine nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen der bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ermittelt werden (s. hierzu Kap. V. 2.3.9).

Freisetzungen von gasförmigen Schadstoffen sind aufgrund der für die Ablagerung zugelassenen Abfälle auszuschließen. Auswirkungen auf die Faktoren Luft und Klima durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit der Deponieerweiterung sind gegenüber der Vorbelastung und im Vergleich zum Ist-Zustand zu vernachlässigen.

Somit ist nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auf dieses Schutzgut zu rechnen.

V. 3.2.7. Schutzgut Landschaft

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse zum Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild wurden mögliche Beeinträchtigungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art für den direkt benachbarten und teils auch weiter entfernt liegenden Landschaftsraum untersucht. Hierbei galt es zu berücksichtigen, dass es sich beim betroffenen Landschaftsraum weder um einen ausgewiesenen Erholungsbereich gemäß Regionalplan handelt und auch das Landschaftsbild nach der Bewertung des LANUV mit einer mittleren und nicht mit einer hohen Bedeutung eingestuft wurde.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die wesentlichen Eingriffsfolgen zum einen durch den Verlust von Landschaftselementen mit einem entsprechenden Eigenwert und zum anderen auch durch eine technisch-artifizielle Überprägung der Landschaft zu erwarten sind.

In der Gesamtbetrachtung verbleiben jedoch unter Berücksichtigung der dargelegten Zusatzbelastungen sowie Raumempfindlichkeiten im Untersuchungsraum in Verbindung mit der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes durch geeignete Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG.

Weitere potenzielle Beeinträchtigungen wie die Belastung der Erholungslandschaft durch Lärm und Gerüche bestehen nicht bzw. werden als nicht gravierend eingestuft, so dass dadurch keine nachhaltigen und



erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild abgeleitet werden.

V. 3.2.8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter durch (Verkehrs-)Emissionen, Erschütterungen und Entwertung der historischen Kulturlandschaft sind insgesamt als nicht vorhanden oder gering einzustufen. Lediglich der Blick in Richtung Westen vom Haus Bödding kann aufgrund der Erweiterung im Hintergrund des Baudenkmals durch den zukünftigen Deponiekörper in gewissem Maße beeinflusst werden. Diesbezüglich besteht allerdings schon eine Vorbelastung durch den vorhandenen Deponiekörper und durch die vorhandenen WEA. Erhebliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

V. 3.2.9. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen, klimatische Veränderungen oder visuelle Störeffekte ergeben sich folgende Auswirkungen:

Bau- oder betriebsbedingte Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie Erschütterungen durch Transporte und Bautätigkeiten sind unter Berücksichtigung der umzusetzenden Lärm- und Staubimmissionsminderungsmaßnahmen allenfalls in geringem Ausmaß zu erwarten. Wirksame Minderungsmaßnahmen sind u. a. die Befeuchtung trockenen Materials beim Abwurf und Einbau und die Begrenzung der Anzahl der täglichen Anlieferungen. Erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Insbesondere aus westlicher Richtung besteht eine Sichtbeziehung, die nur zum Teil durch Waldflächen und anderweitige Gehölzstrukturen abgeschirmt wird. Diese als Vorbelastung bestehende heutige Situation wird durch Schaffung weiteren Deponievolumens in Ausdehnung und Höhe vergrößert.

Deshalb ist im südl. Böschungsbereich der ZDA II.2 eine Heckenstruktur anzulegen (s. a. NB III. 4.2.13). Wenngleich hierdurch der Blick auf die Halde (Deponiekörper) nicht gänzlich verdeckt wird, kann ein positiver Einfluss auf die Sichtbeeinträchtigung bewirkt werden, indem der negative Eindruck beim Blick auf die Halde abgemildert wird.

V. 3.3. Darstellung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren schutzgutspezifischen Auswirkungen hinaus sind in der UVU nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen einzubeziehen.

Wechselwirkungen können sich aus Verknüpfungen der einzelnen Schutzgüter ergeben.

Das Schutzgut Fläche entfaltet keine direkten Wechselwirkungen mit anderen zu betrachtenden Schutzgütern. Mögliche Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Fläche könnten über den Aspekt der Bodenversiegelung beschrieben werden, welche in dieser Betrachtung dem Schutzgut Boden zugeordnet werden. Das Schutzgut Landschaft steht in Wechselbeziehung mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere. Das Schutzgut Mensch und Gesundheit wird durch die Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Wasser und Landschaft beeinflusst. Wechselwirkungen des Schutzgutes Kultur bestehen mit den Schutzgütern Klima und Luft.

Bei der Betrachtung der Pflanzen / Tierwelt / Biologische Vielfalt spielt das Schutzgut Pflanzen und Biotope eine besondere Rolle. Für die bisher nicht anthropogen beeinflussten oder versiegelten Freiflächen, insbesondere im Bereich der randlich gelegenen Gehölz- und Waldflächen, dürften die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern noch in einer typischen Art und Weise miteinander verknüpft sein, so dass dort noch eine Vielzahl natürlicher Prozesse ablaufen. Diesbezüglich ist z.B. die natürliche, durch die örtlichen Wasser-Verhältnisse gesteuerte Bodenbildung als Standort einer spezifischen Vegetation zu nennen, die wiederum einer daran angepassten Fauna Lebensraum bietet. Während derartige Wechselwirkungen im Bereich der aktiven Deponierungsbereiche vollständig aufgehoben sind, weisen andere Bereiche auf dem Deponiekörper, die über einen gewissen Zeitraum nicht bewirtschaftet oder verändert wurden, natürliche Sukzessionsprozesse auf. Diese Flächen sind heute durch ausgedehnte Ruderalfluren gekennzeichnet, die eine Nahrungsfläche für bestimmte Vogelarten, wie z.B. den Stieglitz und den Bluthänfling als inzwischen gefährdete Art darstellen. Da sich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben haben, ist auch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Wechselwirkungen auszugehen.



V. 4. Zusammenfassendes Ergebnis der UVP

Mit der geplanten Erweiterung der ZDA zur Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen in den Bereichen ZDA II.3 und ZDA III sind Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Gemäß den Vorgaben des UVPG haben die Antragsunterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Sie müssen u. a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden. Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die von der Vorhabenträger eingesetzten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht und führen zu plausiblen Ergebnissen.

Dies gilt auch für den (jeweiligen) Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungsmethode. Die entsprechenden Vorgaben aus dem Scoping-Prozess wurden eingehalten.

Die UVU ermittelt für das Vorhaben die Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen. Die einzelnen Schutzgüter werden in einem ausreichenden Detaillierungsgrad behandelt und bewertet; relevante Lücken oder rechnerische, insbesondere methodische Fehler waren im Ergebnis nicht erkennbar. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Auch aufgrund der Tatsachen, dass die für die geplante Deponieerweiterung vorgesehenen Flächen im FNP der Gemeinde Altenberge als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abfall ausgewiesen sind und sämtliche fachgesetzliche Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Rekultivierungserfordernissen eingehalten werden, ist das beantragte Vorhaben als umweltverträglich i. S. d. UVPG einzustufen.



VI. Begründung

VI. 1. Allgemeines

VI. 1.1. Sachstand der ZDA auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung geltenden Genehmigung und Kurzdarstellung des Vorhabens

Mit Antrag vom 09.05.2023, vervollständigt am 31.05.2023, hat der Vorhabenträger bei der BR Münster die Planfeststellung des Vorhabens zur Erweiterung der ZDA um die Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen beantragt.

Die ZDA wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.08.1982 genehmigt. Die planfestgestellte Fläche beträgt 42,5 ha und umfasst im Wesentlichen die Deponieabschnitte ZDA I und ZDA II. Die Deponieabschnitte ZDA I mit etwa 21,3 ha Größe und ZDA II.1 mit etwa 6,4 ha Größe befinden sich derzeit in der Stilllegungsphase. Der Deponieabschnitt ZDA II.2 mit einer Flächengröße von etwa 4,5 ha befindet sich in der Ablagerungsphase. Es werden seit dem 01.06.2005 überwiegend inerte Abfälle (z. B. Böden, Bauschutt, Schlacken sowie Asbestabfälle), die hauptsächlich im Kreis Steinfurt anfallen, abgelagert. Der Standort der ZDA befindet sich 3,0 km nordwestlich der Gemeinde Altenberge in der Gemarkung Altenberge, Flur 3, in den Flurstücken 21, 92, 93, 95, 135, 152, 173, 174 und 175. Nach Westen und Norden wird das Grundstück durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Im Osten wird das Betriebsgelände durch die Bundesstraße 54 begrenzt.

Das Restvolumen der Deponie betrug am 01.01.2024 noch ca. 93.000 m³. Die Restlaufzeit beträgt ohne die beantragte Erweiterung voraussichtlich weniger als 4 Jahre. Zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit beantragt der Vorhabenträger, die ZDA um die Ablagerungsbereiche ZDA II.3 und ZDA III zu erweitern. Mit der geplanten Erweiterung werden neue Kapazitäten von 1 Mio. m³ entstehen.

Der Standort der ZDA ist im aktuellen Regionalplan Münsterland (aufgestellt am 16.12.2013 und bekannt gemacht am 27.6.2014) mit dem Symbol für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien dargestellt, wobei die Grenze bislang am westlichen Rand der ZDA I verläuft. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. In dieser Änderung ist der Erweiterungsbereich ZDA III miteingeschlossen.

Der FNP der Gemeinde Altenberge weist das Deponiegelände als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abfall

aus. Dieser erstreckt sich im Nordwesten, d.h. im Bereich der ZDA III-Erweiterung bis an die bestehende Waldfläche und umfasst im südlichen Teil den Bereich der ZDA II.3-Erweiterung.

Die ZDA wird im aktuellen Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW (Stand: Nov. 2015) im Kapitel 11.5 „Deponien“ aufgeführt.

Der Flächenbedarf der Erweiterung beträgt 3,5 ha (ZDA II.3) und 2,4 ha (ZDA III). Das gemäß Planung zusätzlich gewonnene Deponievolumen beläuft sich auf ca. 750.000 m³ für die ZDA II.3 und ca. 250.000 m³ für die ZDA III.

Die Laufzeit der ZDA verlängert sich mit der Inbetriebnahme der neuen Abschnitte nach den aktuellen Prognosen um ca. 45 Jahre.

VI. 1.2. Ablauf des Verfahrens

Auf Grund der geplanten Ablagerung gefährlicher sowie nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 1.000.000 m³ war für das beabsichtigte Vorhaben eine UVP Prüfung gem. § 6 UVPG i.V.m. Nr. 12.1, 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG vorzunehmen (s. Kap. V. 1).

Der Vorhabenträger hat die BR Münster gem. § 15 Abs. 1 S. 1 UVPG um Unterrichtung und Beratung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), gebeten (Scoping-Verfahren). Mit Schreiben vom 11.12.2020 hat der Vorhabenträger die für die Festsetzung des Untersuchungsrahmens erforderlichen Unterlagen (Scoping-Unterlagen) für das Vorhaben „Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge um die Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ vorgelegt. Aufgrund der Corona-Situation hat die BR Münster Anfang 2021 auf Grund der §§ 1 S.1 Nr. 1, § 5 Gesetzes Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) entschieden, anstelle der Durchführung eines Scoping-Termins den Verfahrensbeteiligten nach §§ 15 Abs. 3 und 17 UVPG Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme zu geben. Mit E-Mail vom 29.03.2021 ist der Vorhabenträger über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen unterrichtet worden.

Der Planfeststellungsantrag datiert vom 09.05.2023. Die zugehörigen Unterlagen wurden am 23.05.2023 im online Portal tetraeder eingestellt. Damit ist der Antrag am 23.05.2023 bei der BR Münster eingegangen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie sonstiger möglicherweise



betroffener Stellen, wurde am 05.07.2023 eingeleitet. Den am Verfahren Beteiligten wurde gemäß § 73 Abs. 3a VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nachfolgend sind die Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie sonstige Behörden und Stellen genannt, die beteiligt wurden:

- Gemeinde Altenberge
- Gemeinde Nordwalde
- Kreis Steinfurt Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Geologischer Dienst NRW, Fachbereich 32
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landschaftsverband Westfalen Lippe
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.
- Bundesnetzagentur
- Open Grid Europe GmbH
- Unterhaltungsverband Steinfurter Aa
- BR Münster, Dez. 32 (Regionalentwicklung)
- BR Münster, Dez. 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)
- BR Münster, Dez. 54 (Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –)
- BR Münster, Dez. 55 (Arbeitsschutz)

Die Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen und des UVP Berichtes erfolgte in den örtlichen Tageszeitungen, im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge vom 20.06.2023, im Amtsblatt der Gemeinde Nordwalde vom 21.06.2023 sowie auf der Internetseite der BR Münster und der Internetseite „UVP-Verbund.de“ (Zentrales Internetportal gem. § 20 UVPG).

Die Auslegung des Antrages und der UVU nebst Anlagen erfolgte in den Räumen der Gemeinden Altenberge und Nordwalde und ebenfalls auf den o. g. Internetseiten; und zwar vom 24.07.2023 bis einschließlich zum 23.08.2023. Die Einwendungsfrist endete am 25.09.2023.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sowie Einwendungen einer Privatperson wurde der Erörterungstermin (EÖT) in den örtlichen Tageszeitungen der o. g. Gemeinden, den genannten Amtsblättern (01.12.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Nordwalde, 30.11.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge) und im Internet auf den o. g. Seiten am 30.11.2023 (ortsüblich) bekanntgegeben. Der Kreis



Steinfurt als Vorhabenträger sowie die o. g. Verfahrensbeteiligten wurden mit E-Mail vom 24.11.2023, der Einwender mit Schreiben vom 23.11.2023 zum EÖT eingeladen.

Die BR Münster hat die vorgetragenen Einwendungen zum Vorhaben mit dem Vorhabenträger und dem Einwender am 11.12.2023 im Haus der Begegnung der Evangelischen Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge in Altenberge erörtert.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Entsorgungssituation hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 09.05.2023 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für vorbereitende Maßnahmen gem. § 37 KrWG i.V.m. § 19 Abs. 1 DepV gestellt.

Ziel dieses Antrags war lt. Vorhabenträger, durch zeitnahe Umsetzung von vorbereitenden Maßnahmen vor der Errichtung des Basisabdichtungssystems in den Erweiterungsflächen zeitintensive Voruntersuchungen wie Eignungsprüfungen und Bau des Versuchsfeldes vorab auszuführen, so dass mit der eigentlichen Errichtung unverzüglich nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden könnte. Verzögerungen würden zu einem Entsorgungsnotstand in der Region führen bzw. widersprüchen dem „Grundsatz der Nähe“ entsprechend des Abfallwirtschaftsplans NRW.

In Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens kann die zuständige Behörde gemäß § 37 KrWG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 DepV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für einen Zeitraum von sechs Monaten zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Deponie erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, sofern kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Da die o. g. Voraussetzungen des § 37 KrWG für die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Zeitpunkt meiner Entscheidung erfüllt waren, konnte nach Abwägung aller in dieser Entscheidung vorgetragenen Belange dem Antrag stattgegeben werden.



In der Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 05.02.2024 wurden die Teile der Stellungnahmen der TÖB in den NB berücksichtigt, die für die Realisierung der genehmigten baulichen Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind.

VI. 2. Verfahrensrechtliche Grundlagen

VI. 2.1. Verfahrensart

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG kam nicht in Betracht, da die beantragten Erweiterungen an der ZDA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben können. Dies folgt bereits aus den §§ 6 und 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 sowie Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Hiernach kann das Vorliegen des Merkmales „Ablagerung von gefährlichen Abfällen“ der Nr. 12.1, unabhängig von jeglichen Größen- und Leistungswerten, ebenso wie das Überschreiten der Größen- und Leistungswerte der Nr. 12.2.1 (Kapazitätserweiterung von 25.000 Mg oder mehr) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben. Die zulässige Verfahrensart war daher ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG.

Nach § 38 Abs.1 Satz 1 KrWG sind bei der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die verwaltungsverfahrenrechtlichen Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG maßgebend.

VI. 2.2. Zuständigkeit

Die BR Münster ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZustVU als obere Umweltschutzbehörde für die Planfeststellung einer Deponie der Klasse II auf dem Gebiet der Gemeinden Altenberge sachlich und örtlich zuständig. Soweit in diesem Beschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Planfeststellungsbehörde auch die jeweils zuständige Überwachungsbehörde.



VI. 2.3. Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Verbände

Die Forderungen und Anregungen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG in den vorgelegten Stellungnahmen seitens der beteiligten Behörden, TÖB und sonstiger Stellen vorgetragen wurden, sind, sofern diese begründet bzw. zutreffend waren, durch NB diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden. Nachfolgend werden alle Stellungnahmen benannt und deren Inhalte behandelt.

1. Gemeinde Altenberge

Die Stellungnahme der Gemeinde Altenberge datiert vom 23.08.2023. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

2. Gemeinde Nordwalde

Die Stellungnahme der Gemeinde Nordwalde wurde per E-Mail am 11.09.2023 übersandt. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

3. Kreis Steinfurt - Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität

In seiner Stellungnahme vom 21.08.2023 hat der Kreis Steinfurt aus dem Bereich des Natur- und Artenschutzes den Hinweis gegeben, die im Artenschutzgutachten beschriebenen Maßnahmen sollten wie dargestellt umgesetzt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verwertung überschüssigen Bodenmaterials auf (umliegenden) Ackerflächen in der Regel der Einholung einer Baugenehmigung bedarf, falls die konkreten Mengen und Ausbringungsflächen nicht hinreichend im Planfeststellungsverfahren dargestellt werden.

Weitere Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.

4. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Das LANUV hat mit Schreiben vom 04.10.2023 zu den gutachterlichen Stellungnahmen des TÜV NORD Umweltschutz zu Staub- und Lärmmissionen Stellung genommen. Die darin abgegebene Bewertung wurde im Rahmen der UVP berücksichtigt. (s.a. Kap. V. 2.3.9.3). Vorgeschlagene Nebenbestimmungen in Hinblick auf eine Begrenzung des LKW Verkehrs aus Lärmschutzgründen wurden übernommen (s. NB III. 1.3.2).

5. Geologischer Dienst NRW



In der vom geologischen Dienst mit Schreiben vom 18.08.2023 vorgelegten Stellungnahme wird aus ingenieurgeologischer und aus hydrogeologischer Sicht Stellung genommen. In beiden Fachbereichen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben in der geplanten Form.

6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz wurde mit E-Mail vom 25.08.2023 vorgelegt. Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

7. Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Stellungnahme des Landesbetriebes wurde mit E-Mail vom 09.08.2023 vorgelegt. Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken bezüglich der geplanten Deponieerweiterung.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- Kompensationsfläche:

Eine benachbarte Fläche wurde 1985 im Rahmen des Neubaus der B54n Altenberge-Nordwalde als Kompensationsmaßnahme hergerichtet. Auf der Fläche werden Eingriffe ausgeglichen, die durch den Neubau der Ortsumgehung entstanden sind. Die Bepflanzung der Fläche erfolgte mit einheimischen Gehölzen. Die Betreuung und Kontrolle der Fläche erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenbau. Die Entwicklung der Kompensationsfläche darf durch die Ausweitung der Deponie nicht beeinträchtigt werden. Eine Inanspruchnahme der Fläche ist auszuschließen.

- Geplanter Ausbau der B 54:

Die geplante Erweiterung der Deponie (ZDA II.3) grenzt unmittelbar an die Bundesstraße 54 an. Zwischen der Bundesstraße und der Deponie ist ein hinreichender Korridor für den geplanten Ausbau der Bundesstraße zu berücksichtigen. Eine Freihaltung der 20 m Anbauverbotszone der B 54 gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist zwingend erforderlich.

Die Hinweise stehen dem hier genehmigten Vorhaben nicht entgegen.

8. Open Grid Europe GmbH (OGE)

In der Stellungnahme vom 05.07.2023 teilt die OGE mit, dass von dort verwaltete Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.

9. BR Münster, Dez. 32, Dez. 51, Dez. 54, Dez. 55

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden innerhalb des Hauses der BR Münster vier Fachdezernate angehört.



Dezernat 32 (Regionalentwicklung) erklärt, dass keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung erkennbar sind. Es werden keine landesplanerischen Bedenken erhoben.

Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) hat in seiner Funktion als höhere Naturschutzbehörde gem. § 2 LNatSchG NRW eine Stellungnahme in Hinblick der Belange des Artenschutzes und des LBP zum Vorhaben abgegeben. Bedenken, die der vorliegenden positiven Entscheidung entgegenstehen, wurden nicht geäußert. Vorgeschlagene NB im Besonderen zum Artenschutz werden in diesem PFB berücksichtigt.

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –) hat zum Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer gem. § 8 i. V. m. § 10 WHG Stellung genommen.

Unter der Maßgabe, dass zukünftig das anfallende, belastete Niederschlagswasser einer Abwasserbehandlung gemäß Trennerlass bzw. DWA-A 102-1/DWA-A-102-2 zugeführt wird und bei Bedarf eine entsprechende Behandlung stattfindet, bestehen aus Sicht des Dezernates 54 keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Dezernat 55 (Arbeitsschutz) hat gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wird.

Folgende beteiligte Stellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landschaftsverband Westfalen Lippe
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.
- Bundesnetzagentur
- Unterhaltungsverband Steinfurter Aa

VI. 2.4. Einwendungen und Bedenken

VI. 2.4.1. Allgemeines

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden von einer Privatperson mit Schreiben vom 23.09.2023 fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Einwendungen wurden zur Vorbereitung des Erörterungstermins nach Themenbereichen zusammengefasst. Dabei wurden die vorgetragenen Aspekte nach Sachthemen sortiert. Die Reihenfolge der Themenbereiche entspricht der Abfolge der Tagesordnungspunkte im Erörterungstermin.



VI. 2.4.2. Beschreibung der Einwendungen nach Sachthemen

Wasserwirtschaftliche Belange

- Oberflächenwasser

Aus Sicht des Einwenders halten die Oberflächenabflüsse der ZDA nicht die Qualitätsvorgaben ein und verschmutzen seine Flächen.

Aus den Messreihen der Landwirtschaftskammer sei ersichtlich, dass die Qualität des Wassers, welches über die Regenrückhaltebecken in die Vorfluter eingeleitet wird, nicht in Ordnung ist. Dies sei schon im Rahmen einer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan der Wasser-rahmenrichtlinie angebracht worden. Es sei seitens der ZDA nichts unternommen worden, die Qualität dieses Wassers, im positiven, zu beeinflussen. In den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung werde lediglich beschrieben, dass eine Drosselung (Drosselklappe) eingebaut sei.

Ein konventionell wirtschaftender Landwirt, müsse sich hingegen der Diskussion um die eutrophierten Oberflächengewässer stellen, die hauptsächlich durch die Deponie gespeist würden.

Selbst in einem Umweltinspektionsbericht sei angemahnt worden, dass es keine gültige Einleitgenehmigung gebe.

Da der vorhandene „Stand der Technik“ offenbar nicht ausreiche, die Kontaminierung der Oberflächengewässer seitens der Deponie zu verhindern, würde eine Erweiterung der Deponie, wie geplant, dieses Potenzial der Kontaminierung der Oberflächengewässer noch verschlimmern.

- Grundwasser

Der Einwender beruft sich auf eine in der Vergangenheit zwischen ihm und der EGST geschlossenen Vereinbarung über Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit einer möglichen Belastung des Grundwassers durch die Deponie.

Diese Vereinbarung sei durch die EGST gekündigt worden mit dem Hinweis, dass die Einflüsse „nachweislich“ nicht von der Deponie stammen.

Ein von der EGST in diesem Zusammenhang herangezogenes Gutachten lässt nach Ansicht des Einwenders noch Fragen offen. Erhöhte Parameter (z.B. Bor) seien im Gutachten nicht behandelt worden. Zusätzlich werde argumentiert, dass die Verschmutzungen nicht von der ZDA stammen können, da das Grundwasser nicht in Richtung Hofstelle (des



Einwenders) drücke. Der Grundwasserabstrom werde in dem Gutachten gleich gesetzt mit dem Oberflächenabstrom der angeblich in Richtung Lembach drücke.

Im Sinne des guten Nachbarschaftlichen Verhältnisses sei es, aus Sicht des Einwenders, angebracht, dass die EGST für die von der ZDA verursachten Einschränkungen auf dem betreffenden Grundstück finanziell einstehe, so wie sie es in Ansätzen (Entschädigungszahlungen Wassergeld) schon praktiziert habe.

- Basisabdichtungssysteme und Sickerwasserfassung

Der Einwender verweist auf eine Nachfrage beim „Nachbarschaftstreffen zur Erweiterung der ZDA“, wo seitens der EGST bestätigt wurde, dass sich an dem „Stand der Technik“ bei dem „Multibarrierensystem“ für die Basisabdichtung seit den 90er Jahren zu heute, nichts verändert habe.

Für die Anwohner sei diese Feststellung besorgniserregend, da die Deponie in den 90er Jahren schon nicht „dicht“ gewesen sei.

Entscheidung über die Einwendung

- Oberflächenwasser

Über den Antrag auf Einleitung des künftig auf dem Deponiegelände anfallenden Niederschlagswassers der zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung der Deponieerweiterung vorgelegt wurde, wird in einem separaten Verfahren entschieden. Gemäß NB Nr. III. 3.3 ist bis zum 31.07.2025 ein Antrag auf Einleitung des auf dem Deponiegelände anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer gem. § 8 i. V. m. §10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzulegen.

Dabei ist die Beurteilung der Niederschlagswässer unterschiedlicher Herkunftsflächen unter Anwendung der geltenden Regelungen insbesondere des Merkblattes DWA-M 102 vorzunehmen und die Vorgaben des Trennerlasses einzuhalten. Es erfolgt eine Bewertung der stofflichen Belastung sowie der Notwendigkeit einer Behandlung vor Einleitung in die Gewässer. Die Ergebnisse der Bewertung werden in der neu zu erteilenden Einleitungserlaubnis Niederschlag finden. Sollte sich die Notwendigkeit einer Behandlung ergeben, so ist gemäß Nb III. 3. 3 eine entsprechende Anlage zu planen, zu errichten und zu betreiben. Durch den eingeforderten Zeit- und Maßnahmenplan wird eine zeitnahe Umsetzung sichergestellt. Insoweit wird diesem Einwand stattgegeben.

- Grundwasser

Die vorgetragene Einwendung zu den infolge des Deponiebetriebes vermuteten Grundwasserkontaminationen, zur geologischen Eignung des Standortes, der Eignung aller Dichtungssysteme und der zugehörigen Kontrolleinrichtungen wird als nichtzutreffend zurückgewiesen.



Ein Schadstoffaustritt aus dem Deponiekörper mit den Folgen einer Belastung von Brunnenwasser besteht nicht. Das wird durch die vorgelegten Gutachten und durch die vorliegenden Grundwasseranalysen hinreichend belegt. Insbesondere ist aufgrund der Bauausführung der Erweiterungsbereiche mit dem Multibarriersystem (s. Kap. V. 2.3.2.4) nach dem derzeit geltenden Stand der Technik eine Grundwasserkontamination in den betreffenden Bereichen nicht zu besorgen.

Insofern stellt sich die Frage nach Entschädigungszahlungen nicht, die im Übrigen nicht im Rahmen der Planfeststellung geregelt werden können.

- Basisabdichtungssysteme und Sickerwasserfassung

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Auswaschung von Schadstoffen aus den deponierten Abfällen zu vermeiden, werden in den Erweiterungsbereichen geeignete Basisabdichtungssysteme verwendet. Neben der geotechnischen Barriere, deren Eignung nachgewiesen wurde, wird die Basisabdichtung aus einer mineralischen Dichtung sowie einer Kunststoffdichtungsbahn mit BAM-Zulassung hergestellt. Die Sickerwasserleitungen führen das durch den Deponiekörper sickende Niederschlagswasser ab und transportieren es zur Sickerwasserbehandlungsanlage. Damit sind die sichere Ableitung und Behandlung des Sickerwassers gewährleistet. Auch dieser Einwand wird daher zurückgewiesen.

Natur- und Artenschutzrechtliche Belange

Der Einwander führt aus, dass im Umweltverträglichkeitsbericht die Auswirkung der ZDA auf Amphibien (Kammolche etc.) und eher „niedere Arten“ beschrieben werde. Was die Situation aber für die heimischen Wildbestände Flora und Fauna bedeute, sei in keinem Satz erwähnt.

Ursprünglich sei das Gebiet ein wunderbarer Lebensraum für sämtliche „Niederwild-Arten“. Diese würden durch die regen Bautätigkeiten permanent vergrämt, das Niederwild fände immer wieder einen veränderten Lebensraum vor. Zusätzlich würden Gefahrenquellen installiert. Das komplette Deponiegelände sei umzäunt. Vergräme Tiere (meistens Rehe), die sich im Zaun verfangen hätten, seien schon notgetötet worden.

Ohne eine Erweiterung der ZDA würden die Natur und vor allem der heimische Wildbestand enorm profitieren. Wenn das Gelände, wie ursprünglich geplant, renaturiert würde, entstünde sehr schnell ein perfekter Lebensraum.

In den angrenzenden Revieren werde das „Naturerlebnis“ während der Ausübung der Jagd zusätzlich stark gestört.



Entscheidung über die Einwendung

Die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zeitlicher und technischer Art - wie oben ausgeführt - sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor Beginn des Eingriffs gewährleisten die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften und somit auch den Schutz planungsrelevanter Tierarten. Hierbei werden auch Lebensräume für Niederwild mit einem hohen oder sehr hohen Biotopwert (z.B. Wald- und ältere Gehölzflächen) betrachtet. Die Aussage, das Deponiegelände sei vollständig umzäunt, ist nicht korrekt. Insbesondere im nordwestlichen Bereich, dort wo sich die Waldfläche befindet, ist keine Umzäunung vorhanden. Ansonsten könnte im Bereich der ZDA kein Rehwild regelmäßig auftreten.

Eine Beeinträchtigung während der Ausübung der Jagd kann zudem nicht attestiert werden. Zum einen, weil die Jagd auf dem betroffenen Betriebsgelände ohnehin nicht erlaubt ist und zum anderen weil durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen auf dem Flurstück 148 und den dadurch entstehenden unterschiedlichen Strukturen ebenfalls ein naturnaher Lebensraum in unmittelbarer Umgebung entsteht. Die Einwendung ist diesbezüglich daher zurückzuweisen.

Inanspruchnahme von Flächen mit teils landwirtschaftlicher Nutzung

Der Einwender führt an, mit jeder neuen Maßnahme, die auf der ZDA geplant und verwirklicht werde, gehe zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche verloren bzw. würde Fläche in Anspruch genommen, die auch sehr gut zurück in die landwirtschaftliche Nutzung oder in die Renaturierung überführt werden könne (Bodenlager etc.). Problematisch sei zum einen der „Flächenfraß“ durch die geplante Erweiterung und zum anderen die immer größer werdende Konkurrenzsituation um die landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Kompensationsmaßnahmen. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen würden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt, somit im unmittelbaren Einzugsbereich des Einwenders.

Diese Konkurrenzsituation treibe die Preise in die Höhe. Das seien zum einen die Bodenpreise aber auch die Pachtpreise. Der Kreis Steinfurt und die EGST würden durch öffentliche Gelder finanziert - ein schier erschöpfbarer Geldtopf. Hier werde mit öffentlichen Geldern der Flächenfraß der landwirtschaftlichen Nutzflächen forciert. Eine monetäre Entschädigung für Anwohner hingegen werde nicht bei den „öffentlichen Geldern“ mitbedacht. Dieser unhaltbare Zustand würde sich durch die Erweiterung der ZDA immer weiter ziehen.

Aus „landwirtschaftlicher Sicht“ werde das Entwicklungspotenzial für angrenzende Betriebe stark eingeschränkt. Durch die genannte Flächenkonkurrenz, die Auswirkungen der verschmutzten Oberflächengewässer und des Grundwassers entstünden für diese Betriebe zusätzliche Kosten, die in keiner Weise entschädigt würden.

Entscheidung über die Einwendung

Wie in Kap. V. 3.2.1 erläutert, erfolgt die Errichtung der geplanten Deponieabschnitte zum Teil auf einer bereits bestehenden und dafür vorgesehenen Betriebsfläche und darüber hinaus im Bereich einer bereits bautechnisch geprägten Vorbelastungsstruktur. Hierbei wird einer größtmöglichen Ressourcenschonung Rechnung getragen, da infolge der Überplanung bestehender Deponieböschungen eine Inanspruchnahme anderweitiger Freiflächen vermieden und damit der Flächenverbrauch im Vergleich zu neuen Betriebsstandorten deutlich geringer sein wird. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt auf der (bereits genehmigten und hierfür vorgesehenen) Teilfläche im Abschnitt ZDA II.3 und auf dem für die vorgesehenen CEF-Maßnahmen Flurstück 148.

Relevante Einschränkungen in landwirtschaftlicher Hinsicht wie z. B. auf das Entwicklungspotenzial einzelner landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächenkonkurrenz entstehen hier nicht. Ein direkter bzw. enger Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Pachtpreisen wird auch nicht gesehen. Insofern ist auch hier die Einwendung zu diesem Themenbereich zurückzuweisen.

Bzgl. der aufgeführten Auswirkungen der vermeintlich durch den Deponiebetrieb verschmutzten Oberflächengewässer und des Grundwassers wird auf die Ausführungen bei den wasserwirtschaftlichen Belangen verwiesen.

Landschaftserleben, Erholungs- und Wohnumfeldfunktion

Der Einwender trägt vor, im Umweltverträglichkeitsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan würde die „Beeinträchtigung der Qualität des Landschaftserlebens, von Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen“ für die verschiedenen Punkte abgearbeitet. Dabei würde bei dem Punkt „Mögliche Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen“ sowie der Erholungsfunktionen durch die Deponie infolge einer Verstellung von Sichtachsen in den Ausführungen die Hofstelle Westfeld 67 zwar erwähnt und aufgrund der räumlichen Nähe zur ZDA anscheinend auch untersucht. Jedoch würden die genauen Ergebnisse gerade für die Hofstellen bzw. Häuser, welche am meisten betroffen



seien (Westenfeld 67 67a 67b und Westenfeld 63 und 64) nicht dargelegt. Hier wurden aus Sicht des Einwenders bewusst Informationen zurückgehalten.

Die Situation von der Hofstelle Westenfeld 67, 67a, 67b wird vom Einwender in Bezug auf die Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen als schlecht bezeichnet. Nicht nur von der Terrasse und fast sämtlichen Fenstern habe man einen direkten Blick auf die Anschnittflächen der ZDA. Auch der Blick aus dem Garten und von der Hoffläche aus könne, Richtung Osten gewendet, den „störenden Schandfleck in der Landschaft“ nicht ignorieren. Noch extremer sei die Situation in den Herbst und Wintertagen, wenn die Bäume laubfrei sind. Dann sei jeder LKW, der am Fuße der Deponie fährt, zu sehen. Und sogar in der Nacht, spiegele sich das Mondlicht auf der Abdichtungsplane.

Die besagte Erweiterungsfläche der ZDA würde auch im unmittelbaren Sichtbereich liegen und sei zudem topographisch noch 3 Meter höher als der bisherige Ablagerungsbereich geplant. Dies werde die Situation zusätzlich verschärfen.

Als „nicht hinnehmbar“ wird bemängelt, dass die Liegenschaft Westenfeld 67b als separates Wohnhaus im Umweltverträglichkeitsbericht nicht mit aufgeführt ist und anscheinend deren Belange auch nicht weiter untersucht worden seien.

Entscheidung über die Einwendung

Zu dieser Thematik ist zunächst festzustellen, dass der vorhandene Deponiekörper durchaus ein deutlich verändertes Landschaftserleben verursacht. Insbesondere aus westlicher Sicht besteht eine Sichtbeziehung, die nur zum Teil durch Waldflächen und anderweitige Gehölzstrukturen abgeschirmt wird. Diese als Vorbelastung bestehende heutige Situation wird durch Schaffung von neuem Deponievolumen in Ausdehnung und Höhe erweitert werden. Angesichts der vergleichsweise großen Entfernung der betroffenen Wohnstandorte sind durch die südliche Erweiterung jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch bzw. die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen abzuleiten.

Der dennoch vorhandenen Sichtbeeinträchtigung wird entgegengewirkt, indem im südlichen Böschungsbereich der ZDA II.2 eine Heckenstruktur mit einer Länge von rd. 150 m angelegt wird. Hierzu sind in Abstimmung mit der hNB standortgerechte Bäume / Sträucher auszuwählen, die der Stützung des Naturhaushaltes dienen (z. B. Kreuzdorn, Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel. Wenngleich hierdurch der Blick auf die Halde (Deponiekörper) nicht gänzlich verdeckt werden kann,



wird er dennoch abgemildert. Dies kommt den Anwohnern im westlichen Deponieumfeld wie auch Erholungsuchenden zugute. Insofern wird diesem Einwand teilweise stattgegeben und durch die entsprechende NB Rechnung getragen.

Immissionen / Verkehr

Der Einwender sieht eine Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in Folge von Lärm, wobei weniger die Lautstärke als vielmehr eine permanente Geräuschkulisse vor allem durch LKW Verkehr (Schlagen der Klappen beim Abladevorgang) sowie Raupen und Bagger - die teilweise sogar am Wochenende zu hören seien - das Problem darstellen. Es seien oft keine „geregelte Arbeitszeit und Ruhezeit“ zu erkennen. Es gäbe Zeiten bzw. habe Zeiten gegeben, in denen abends um 22 Uhr noch Klärschlamm auf der Deponie umgeladen wird.

Das Gelände der Deponie, mit seinen gut ausgebauten Wegen und Bodenlagern, wird nach Aussage des Einwenders oft benutzt um private „Stockcar Rennen“ zu veranstalten und mit lauten „Motor-cross-Maschinen“ das Gelände zu nutzen. Dies auch zu „unmöglichen“ Zeiten und oft an Wochenenden.

Entscheidung über die Einwendung

Die Deponie wird im Regelfall an Wochentagen tagsüber zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr, lediglich in Ausnahmefällen bis 22:00 Uhr betrieben, die Baustellen an Wochentagen tagsüber zwischen 07:00 und 18:00 Uhr. Ein Nachtbetrieb ist generell nicht vorgesehen.

Die vorgelegten und von mir geprüften schalltechnischen Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Regelfall eingehalten werden. Einzelne Überschreitungen wurden an Immissionspunkten im nahen Deponieumfeld festgestellt. Diese betreffen nicht das Grundstück des Einwenders.

Die vom Einwender beschriebenen privaten „Stockcar Rennen“ mit lauten „Motorcross-Maschinen“ auf dem Betriebsgelände sind mit einem genehmigungskonformen Deponiebetrieb nicht vereinbar. Deshalb wird diesem Einwand stattgegeben. In NB III. 1.4 wird der Vorhabenträger verpflichtet, die Deponie so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird.

Sonstiges

Grundsätzliches im Nachbarschaftlichen Verhältnis

Den Anwohnern sei nach Ansicht des Einwenders seitens des Kreises Steinfurt und der EGST in der Vergangenheit suggeriert worden, dass



die Deponie „mittelfristig“ geschlossen werde. Es solle hinterher ein „grüner Hügel“ sein. Dieser solle sich in die Landschaft einfügen. Abfallmengen würden lediglich aus dem Gebiet des Kreises Steinfurt angenommen und deponiert. Das Gegenteil schein nun der Fall zu sein. Vor allem ein Bericht des WDR (Lokalzeit Münsterland) über die Deponierung von „belasteten Bohrschlämmen“ aus Niedersachsen stimme sehr nachdenklich. An dieser Stelle sei die Betreibergesellschaft nicht ehrlich. Dort liege der Fokus ganz klar auf Maximierung des Gewinns.

Entscheidung über die Einwendung

Der Kreis Steinfurt als Entsorgungsträger hat die Pflicht, für Abfälle aus Privathaushalten und für andienungspflichtige Abfälle entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten anzubieten. Dass der Vorhabenträger angesichts des begrenzten Deponievolumens der Erweiterung der bestehenden Deponie einer Neuplanung an einem anderen Standort den Vorrang einräumt, ist zunächst einmal zu begrüßen. Die Gründe hierfür sind im Kapitel V. (UVP) ausführlich dargelegt. Darin wurde das Vorhaben und die Auswirkungen auf die dort genannten Schutzgüter (darunter auch das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit) sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Ergebnis ist die geplante Deponieerweiterung unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Anforderungen und auch von Rekultivierungserfordernissen als umweltverträglich i. S. d. UVPG einzustufen. Um der vom Einwender beschriebenen Sichtbeeinträchtigung zu begegnen wird eine Bepflanzung im südlichen Böschungsbereich der ZDA II.2 durch eine Heckenstruktur mit einer Länge von rd. 150 m gefordert. Im Übrigen sind erhebliche Beeinträchtigungen auch in Hinblick auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Der Großteil der Abfälle stammt aus dem Kreis Steinfurt. Für die Anlieferungen anderen Regionen wurde eine Obergrenze festgelegt. Es wurde zugelassen, bis zu 10.000 Mg/a Abfälle von außerhalb des Kreisgebietes abzulagern.

Verstöße gegen die geltenden Genehmigungen bzw. gesetzliche Vorgaben - insbesondere verbunden mit der Annahme und Ablagerung der vom Einwender genannten Bohrschlämme aus Niedersachsen - liegen bzw. lagen nicht vor.

Der Einwand ist daher in allen Aspekten zurückzuweisen.

VI. 2.5. Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung



Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. im Zusammenhang mit der Vorhabengenehmigung grundsätzlich umfasst.

Diese Planfeststellung konzentriert dabei alle notwendigen behördlichen Entscheidungen die zur Umsetzung der unter I. 2 in diesem Bescheid aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind.

Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. werden durch diese Planfeststellung nicht berührt.

VI. 2.6. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß den §§ 35 Abs. 2, 36 und 38 KrWG sowie § 21 DepV i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG.

Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen sind § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG, §§ 3, 18 DepV sowie die Anhänge 1, 3 und 5 zur DepV.

Die Auflagen zum Natur- und Artenschutz u. III. 4 sind auf die §§ 30 bis 33 des LNatSchG NRW sowie die §§ 14 bis 17 BNatSchG gestützt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie muss entsprechend den im Anhang 1, Nr. 2.1.1 der DepV genannten Anforderungen zum Stand der Technik erfolgen. Die in diesem Beschluss aufgeführten NB und Auflagen zur Ausführung der verschiedenen Gewerke, insbesondere zur Qualitätssicherung, gewährleisten die Einhaltung des Stands der Technik. Der Stand der Technik wird u. a. in den BQS, herausgegeben von der LAGA, in den Richtlinien der BAM, in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ und der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 - Geotechnik der Deponiebauwerke - der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert.

Weitere grundsätzlich zu beachtende Rechtsquellen im Rahmen der Entscheidungsfindung, im Besonderen zur Bedarfsfrage, sind die nachfolgend genannten Richtlinien und Gesetze.

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 der europäischen Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 - AbfRRL) treffen die Mitgliedsstaaten „geeignete Maßnahmen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen [...] zu errichten [...].“



Gemäß Artikel 16 Abs. 3 der o. g. Richtlinie muss dieses Netz gestatten, „dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen beseitigt [...] werden, [...]“.

Das KrWG forciert die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Die Abfallbewirtschaftung sieht gemäß § 3 Abs. 14 KrWG u. a. auch die Verwertung und Beseitigung von Abfällen vor. In § 3 Abs. 22 KrWG werden die Begriffe Verwertung und Beseitigung unter der Bezeichnung Abfallentsorgung zusammengefasst.

Die Beseitigung von Abfällen im Sinne der §§ 1 und 15 Abs. 1 und 2 KrWG zum Schutz von Mensch und Umwelt stellt ein von der Rechtsprechung anerkanntes Ziel des KrWG dar. Durch die Entstehung von Abfällen generiert sich die Notwendigkeit diese Abfälle zu entsorgen. Die umweltverträgliche Entsorgung stellt ein Interesse der Allgemeinheit dar und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die Allgemeinheit hat berechtigtes Interesse daran, dass Abfälle zum Schutz von Mensch und Umwelt gemeinwohlverträglich entsorgt werden. Eine Abfallentsorgungsanlage wie eine Deponie dient als Anlage zur Entsorgung von Abfällen dem Gemeinwohl und öffentlichen Interesse und stellt eine mit den Zielen des KrWG konforme Tätigkeit dar (BVerwG, Urteil vom 09.03.1990 – 7 C 21.89 sowie OVG NRW, Urteil vom 12.02.2012 – 20 D 85/05.AK).

Nach Artikel 28 Absatz 1 der AbfRRL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufstellen. In Deutschland sind nach § 30 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Länder für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen zuständig. Gemäß § 30 Abs. 1 KrWG werden sie für das jeweilige Gebiet nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt. Bei der Darstellung des Bedarfs sind gemäß § 30 Abs. 2 KrWG zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 KrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Landesrecht.

Das LAbfG NRW enthält darauf aufbauend u. a. folgende Vorgaben:



- Ziel des Gesetzes ist es gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAbfG NRW, die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) durchzuführen.
- Gemäß § 5a Abs. 1 LAbfG NRW stellen die Kreise und kreisfreien Städte in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Gemäß § 5a Abs. 2 Nr. 4 LAbfG NRW muss ein solches Konzept auch den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit (s. u. VI. 3.1.2) beinhalten.

VI. 2.7. Anforderungen an den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Den weitergehenden verfahrensrechtlichen Anforderungen mit Blick auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde Rechnung getragen.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Da nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen. Die Beteiligung der Behörden erfüllte die Anforderungen nach § 17 UVPG.

Der Plan (im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) wurde in den Gemeinden Altenberge und Nordwalde für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

Die vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgten in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 5 VwVfG. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen auf den Internetseiten der BR Münster und des „Zentralen Internetportals gem. § 20 UVPG“ bekannt gemacht.

In der Zeit vom 24.07.2023 bis zum 23.08.2023 lag der Antrag öffentlich zur Einsichtnahme aus. Personen, deren Belange durch das beabsichtigte Vorhaben berührt sind, hatten bis zum 25.09.2023 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins (EÖT) entsprach den Anforderungen des § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG. Der Träger des Vorhabens, die Fachbehörden und sonstige Verfahrensbeteiligte wurden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG schriftlich zum Erörterungstermin eingeladen. Zudem wurde der EÖT in den örtlichen Tageszeitungen der o. g. Gemein-



den, den genannten Amtsblättern (01.12.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Nordwalde, 30.11.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge) und im Internet auf den o. g. Seiten am 30.11.2023 (ortsüblich) bekanntgegeben. Die Erörterung entsprechend § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG der Einwendungen zum Antrag fand am 11.12.2023 im Haus der Begegnung der Evangelischen Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge in Altenberge statt.

Die Rechtsgrundlagen, aus denen auch die Behandlung der Einwendungen hervorgeht, finden sich in der rechtlichen Würdigung dieses Bescheides.

VI. 3. Materielle Zulassungsvoraussetzungen

Der Plan zur Erhöhung und Erweiterung der ZDA kann im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Auflagen festgestellt werden.

VI. 3.1. Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Deponievorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sein, und dabei der Zielbestimmung des KrWG entsprechen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12.05, juris, Rn. 45).

Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten:

- die der Zielkonformität und
- die des Bedarfs.

Im Zentrum stehen die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, hier des KrWG. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für ein Vorhaben einen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist.

Im Rahmen des Antrags bzw. des Planfeststellungsverfahrens ist der Bedarf für das Vorhaben - vorliegend die Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge um die Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen unter Berücksichtigung des Standortes - darzustellen und zu prüfen.

VI. 3.1.1. Zielsetzung des KrWG



Zweck des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG).

Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG erforderlich sind. Diesem Ziel dient u. a. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LAbfG NRW). Hierfür sowie für die Erhaltung einer regionalen Abfallentsorgungsstruktur bleiben Deponien auf hohem Sicherheitsniveau unentbehrlich.

Diesen Zielen des KrWG i. V. m. dem LAbfG NRW dient ein Deponievorhaben. Die hier beantragte Erweiterung der Deponie ist nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Folglich ist das Deponievorhaben zielkonform i. S. d. der Planrechtfertigung.

VI. 3.1.2. Bedarfsnachweis

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass auch künftig deponierungsbedürftige Abfälle in der zu betrachtenden Region, hier das Gebiet des Kreises Steinfurt, anfallen und es hier einen Bedarf für den Weiterbetrieb einer Deponie mit der Deponieklassen II gibt. Die Darstellung des Bedarfs erfolgt in Kapitel 4 des Planfeststellungsantrages.

Mit der Realisierung der beiden Erweiterungsabschnitte der ZDA werden die Interessen einer erzeugernahen Abfallentsorgung und nachhaltigen Abfallwirtschaft nach den Vorgaben der Kreislaufwirtschaft für den Kreis Steinfurt umgesetzt. Gleichzeitig wird die Entsorgungssicherheit für die künftig weiterhin anfallenden Mengen nicht brennbarer Abfälle in der Region gewährleistet.

Die generellen Bewertungen des Deponierungsbedarfs basieren auf der Grundlage des aktuellen und geltenden Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle des NRW-Umweltministeriums mit Stand von April 2016 (AWP NRW 2016).

Der AWP führt unter Ziffer 2.2. hierzu aus:

„Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Lande selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen. Diese europarechtlichen Grundsätze der Entsorgungsautarkie und Nähe beziehen sich



nach Art. 16 AbfRRL sowohl auf Abfälle zur Beseitigung als auch auf gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) zur Verwertung. Insbesondere der Grundsatz der Nähe soll gestärkt und konkretisiert werden. [...] Zur Minimierung der Transportentfernungen sowie von Transporten insgesamt sind Abfälle möglichst entstehungsortsnah zu entsorgen. [...] Eine räumliche Beschränkung der Entsorgung von Siedlungsabfällen auf innerhalb der Entsorgungsregionen gelegene Anlagen leistet zur Umsetzung dieser Zielrichtung einen wichtigen Beitrag und eröffnet der Umweltverwaltung die Möglichkeit der Ergreifung effektiver Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet.“

Das Restvolumen der Deponie betrug am 01.01.2024 noch ca. 93.000 m³. Die Restlaufzeit beträgt ohne die beantragte Erweiterung voraussichtlich weniger als 4 Jahre. Damit kann der gemäß dem LAbfG geforderte Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für den Kreis Steinfurt nicht erbracht werden.

Die im Rahmen der Bedarfsanalyse durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass im betrachteten Entsorgungsraum, dem Kreis Steinfurt, neue Kapazitäten für Abfälle insbesondere der Deponieklasse II notwendig sind, da die heute zur Verfügung stehenden Kapazitäten die 10-jährige Entsorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten. Mit der Erweiterung der ZDA entstehen neue Kapazitäten von 1 Mio. m³.

Vom Vorhabenträger wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen unabdingbare Voraussetzung dafür ist, die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit im Kreis Steinfurt zu gewährleisten. Die zusätzlichen Kapazitäten am Standort der ZDA werden hierzu beitragen.

VI. 3.2. Standortalternativen

Das planerische Abwägungsgebot verlangt, dass alle ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Ausführungsalternativen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen, vgl. BVerwG, Urteil vom 3.11.2020 – 9 A 12.19 -, juris Rn. 660.

In Anbetracht dessen, dass im vorliegenden Fall die Erweiterung eines bestehenden Deponiestandortes beantragt wird, drängt sich nach dem zuvor genannten Maßstab kein anderer Standort auf. Insbesondere weil die Erweiterung teilweise auf bereits planfestgestellten und für die Abfallablagerung vorgesehenen Flächen geplant ist. Durch das Heranzie-



hen und Überbauen bestehender Deponieböschungen wird im Vergleich zur Errichtung einer neuen Deponie die Inanspruchnahme unbeeinträchtigter Flächen minimiert, wodurch natürliche Ressourcen für die Einrichtung neuer Deponien und neuer Deponieabschnitte nachhaltig geschont werden. Der Standort ist überregional erschlossen und kann aus allen Teilen des Umlandes über öffentliche und entsprechend ausgebaute Straßen sowie eine separate für Lkw-Verkehr ausgebaute Deponiezufahrt angefahren werden.

Im Sinne einer größtmöglichen Ressourcenschonung ist der Weiterbetrieb eines bestehenden sowie überwiegend raum- und planungsrechtlich bereits abgesicherten Standortes einer neuen Erschließung vorzuziehen, da der spezifische Flächenverbrauch sowie der Infrastrukturaufwand an solchen vorgennutzten Standorten deutlich geringer als an Neustandorten sind. Eine Planungsvariante mit einer geringeren Eingriffintensität ist nicht ersichtlich. Insbesondere kommt eine Erweiterung nach Osten wegen dem dortigen Verlauf der B 54 nicht in Frage. Folglich wurden vom Vorhabenträger bei der Planung auch keine alternativen Standorte betrachtet.

Somit ist festzustellen, dass sich keine bessere Alternative für die Erweiterung als die Nutzung des bereits bestehenden Deponiestandortes anbietet.

VI. 3.3. Zulassungsvoraussetzungen

Der Planfeststellungsbeschluss darf gem. § 35 Abs. 1 KrWG nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und



5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI. 3.3.1. Wohl der Allgemeinheit

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung liegt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Entsprechend den in den Planunterlagen beschriebenen Festlegungen für das Vorhaben und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP sowie den festgesetzten Bedingungen und NB in diesem PFB ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Erweiterung der ZDA nicht zu erwarten.

VI. 3.3.2. Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 KrWG

Im Rahmen der von mir durchgeführten UVP (s. Kapitel V.) wurden die Aspekte, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 KrWG führen können, intensiv überprüft - an dieser Stelle kann daher auf die UVP verwiesen werden.

Im Ergebnis wird die geplante Erweiterung der ZDA als umweltverträglich i. S. d. UVP eingestuft, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sicher auszuschließen.

VI. 3.3.3. Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6 KrWG

Hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG gilt, dass das mit dem Vorhaben zusätzliches Deponievolumen am einem planfestgestellten Standort entsteht, ohne dass zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die bisher nicht abfallwirtschaftlich genutzt wurden.

Die Nutzung des vorhandenen Standortes steht im Einklang mit den regional- und landesplanerischen Festsetzungen, die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus werden ausreichend berücksichtigt. Ebenso ist eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Beseitigung der mit diesem Bescheid zugelassenen Abfälle innerhalb der neu zugelassenen Deponieabschnitte sicher auszuschließen.

VI. 3.3.4. Energieeffizienz

Einzigste Alternative zur Erweiterung der Deponie wäre eine Errichtung einer neuen Deponie. Im Vergleich zur Errichtung einer neuen Deponie werden durch das Vorhaben stoffliche und energetische Ressourcen in erheblichem Maße eingespart. Das beantragte Deponievorhaben selbst weist keine ungenutzten Potentiale zur Einsparung benötigter Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz auf.

VI. 3.3.5. Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde

Der Kreis Steinfurt hat die EGST mbH mit dem Betrieb der Deponie beauftragt. Die EGST mbH ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb und betreibt seit mehreren Jahrzehnten im Auftrag des Kreises Steinfurt unterschiedliche Abfallentsorgungsanlagen. Sie ist seit 1993 Betreiberin der Deponie. Das Personal nimmt regelmäßig an Lehrgängen gem. Anforderung der Deponieverordnung § 4 Abs. 2 teil. Bei den regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Umweltinspektionen wurden diesbezüglich bislang keine Mängel oder Versäumnisse festgestellt. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sachkunde sind erfüllt.

VI. 3.3.6. Wirkungen auf Rechte anderer

Entsprechend den Ausführungen in Kap. VI. 3.3.1 dient das mit diesem PFB zugelassene Vorhaben dem Gemeinwohl im Sinne einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und damit dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 KrWG. Durch die in diesem PFB enthaltenen Auflagen und Bedingungen werden nachteilige Wirkungen auf Rechte eines anderen verhütet.

Beeinträchtigungen des über Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechts oder anderer Rechte Dritter sind mit der Erweiterung der Deponie nicht verbunden.

VI. 3.3.7. Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans

Dem Vorhaben stehen keine verbindlichen Festlegungen der geltenden Abfallwirtschaftspläne des Landes NRW entgegen.

Die ZDA wird im aktuellen Abfallwirtschaftsplan des Landes (AWP NRW 2016) im Kapitel 11.5 „Deponien“ aufgeführt.

VI. 3.4. Sicherheitsleistung

Der Deponiebetreiber hat nach § 18 Abs. 1 Satz 1 DepV grundsätzlich die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet wird.

Die Entscheidung ob und wie eine Sicherheitsleistung angeordnet werden soll, liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Nach § 18 Abs. 4 DepV soll die zuständige Behörde von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall ist der Vorhabenträger, der Kreis Steinfurt, als öffentlich-rechtliche Körperschaft Betreiber der Deponie. Damit ist sichergestellt, dass Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Sicherheit liegen somit vor.

VI. 4. Gesamtabwägung

Entsprechend der in den Antragsunterlagen enthaltenen Bedarfsermittlung und eigener Überprüfungen ist belegt, dass für Abfälle der Deponieklasse II im Kreis Steinfurt nur noch im geringen Umfang Ablagerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist das Erfordernis der Planrechtfertigung bereits dann erfüllt, wenn für das Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen der Fachplanung ein Bedarf besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel als erforderlich anzusehen ist.

Ohne die Schaffung neuer Ablagerungsmöglichkeiten wird es in den kommenden Jahren zu Entsorgungsengpässen im Bereich der in die-

sem PFB betrachteten Region kommen. Zur Herstellung einer langfristigen Entsorgungssicherheit sind somit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgefordert, Möglichkeiten zur schadlosen Ablagerung dieser Abfälle zu schaffen.

Mit dem vom Vorhabenträger beantragten Vorhaben zur Erweiterung der ZDA kann die Entsorgungssicherheit im Einzugsgebiet der Deponie für die nächsten Jahre gesichert werden. Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist somit gegeben.

Nach Prüfung der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung des im Antrag detailliert beschriebenen Vorhabens und der im vorliegenden Bescheid aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen zulässig ist.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (s. u. V.) wurde der vorhandene Zustand, die Auswirkungen des Vorhabens und die Auswirkungsprognosen hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Schutzgüter detailliert untersucht, beschrieben und bewertet:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Unter Berücksichtigung der dem Antrag beigefügten Fachgutachten, den vorliegenden Stellungnahmen sowie den eigenen Ermittlungen werden die Gesamtauswirkungen der neuen Ablagerungsbereiche, des zukünftigen Deponiebetriebes und der späteren Rekultivierung summarisch als sehr gering bis gering eingestuft.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, konnte die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens feststellen.

Die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Erweiterung der Deponie stellt sich auch aus regionalplanerischer Sicht positiv dar. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. In dieser Änderung ist der Erweiterungsbereich ZDA II miteingeschlossen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenberge sind der aktuelle und ebenso wie der geplante Ablagerungsbereich als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abfall ausgewiesen. Zudem können



alle Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Deponie weiter genutzt werden.

Alle rechtlichen Vorgaben (Abfall-, Immissionsschutz-, Natur- und Landschaftsschutzrecht usw.) werden durch die vorgesehenen Maßnahmen des Vorhabenträgers sowie die getroffenen Bedingungen und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik.

Soweit erforderlich, wurden durch die getroffenen NB Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Einwendungen, **die keine Berücksichtigung in diesem Bescheid gefunden haben**, werden zurückgewiesen.

Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen TÖB sind, sofern diese begründet bzw. zutreffend waren, durch NB und Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden. Die Würdigung und Bewertung der Stellungnahmen erfolgte unter VI. 2.4.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

Das Gesamtvorhaben entspricht damit, unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen, den öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Eine Versagung der Planfeststellung wäre daher unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft.

Zwingende Versagungsgründe aus anderen Aspekten ergeben sich ebenfalls nicht. Umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Regelungen, Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Plan - auch entsprechend dem Ergebnis der Prüfung der im Verfahren beteiligten Behörden - nicht entgegen.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sowie der Rechte Dritter konnte der Plan des Kreises Steinfurt daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses und gemäß § 35 Abs. 2 KrWG sowie gemäß § 26 Abs. 1 UVPG i. V. m. §§ 72ff. VwVfG festgestellt werden.



VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Wie bereits unter VI. 2.2 in der Begründung der vorliegenden Planfeststellung ausgeführt, ist die BR Münster die zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung der Erweiterung der ZDA. Dies gilt ebenso für die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung, welche vom Kreis Steinfurt mit Antragseinreichung beantragt wurde.

Nach §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, 80 a Abs. 1. Nr. 1 VwGO kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt insoweit auch gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines etwaig dagegen gerichteten Rechtsbehelfs bzw. Begehrens Dritter. Die Anordnung ist erforderlich, um den weiteren Ausbau der erforderlichen neuen Deponievolumina zu gewährleisten. Nur dann ist der sich in der Region (hier im Besonderen im Kreis Steinfurt) abzeichnende Entsorgungsnotstand sicher abzuwenden.

Denn die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen liegt grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit, sie dient dem Schutz von Mensch und Umwelt. Die ZDA leistet seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag zur ordnungsgemäßen Entsorgung im Kreis Steinfurt. Die Umsetzung der vorliegenden Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG dient diesem wichtigen Interesse der Allgemeinheit und gewährleistet für die kommenden Jahre die Entsorgungssicherheit in der betroffenen Region. Dies entspricht den Zielen des KrWG. Die Entsorgungssicherheit hinsichtlich der Ablagerung von Abfällen auf Deponien ist insoweit ein besonders schützenswertes Interesse der Allgemeinheit.

Der sich ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung abzeichnende Entsorgungsnotstand im Kreis Steinfurt folgt aus den nur noch begrenzten Deponiekapazitäten. Denn das Restvolumen der Deponie betrug am 01.01.2024 noch ca. 93.000 m³. Die Restlaufzeit würde ohne die beantragte Erweiterung voraussichtlich weniger als 4 Jahre betragen.

Zwar werden auf der Grundlage meiner Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 05.02.2024 derzeit bereits vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung der Erweiterungsflächen auf der ZDA durchgeführt. Jedoch bedarf es über die vorbereitenden Maßnahmen hinausgehende – zum Teil zeitintensive - Arbeiten, um eine Inbetriebnahme einzelner Schüttfelder in weniger als 4 Jahren sicherzustellen und somit einem Entsorgungsnotstand im Kreis Steinfurt vorzubeugen.



Insbesondere die Arbeiten zur Herstellung der Basisabdichtung können teilweise nur in den Sommermonaten durchgeführt werden. Die durch einen zu erwartenden Entsorgungsnotstand verursachte Folge wäre das Erfordernis, die im Kreis Steinfurt angefallenen Abfälle auf andere, weiter entfernten Deponien zu entsorgen. Dies würde im Ergebnis den Grundsätzen einer ortsnahen und umweltverträglichen Abfallbeseitigung widersprechen, da weitere Transportwege regelmäßig mit weiteren Umweltbelastungen verbunden sind.

Demgegenüber sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, insbesondere auch drittbetroffener Personen, nicht zu erwarten. Etwaige Konflikte mit berechtigten privaten Belangen und Interessen werden durch einzelne Nebenbestimmungen berücksichtigt und finden auch im Rahmen der sofortigen Vollziehung Anwendung.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der Vollziehung des vorliegenden Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse Dritter an einer möglichen Aussetzung der Vollziehung, genießt daher in einer Gesamtschau das öffentliche Interesse an Vermeidung einer konkreten Gefährdungslage des Entsorgungsnotstandes Vorrang.



VIII. Kostenentscheidung

Als Vorhabenträger sind Sie gem. § 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m § 1 Absatz 1 GebG NRW zur Zahlung der Kosten in der Form von Verwaltungsgebühren und Auslagerungserstattung verpflichtet. Für das durchgeführte Planfeststellungsverfahren ist ein Antrag erforderlich gewesen, so dass die Gebührenpflicht dem Grunde nach mit dessen Eingang bei mir entstanden ist. Der Höhe nach besteht die Gebührenpflicht seit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung (§ 11 GebG NRW).

Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Tarifstelle 4.4.1.14.2 Allgemeiner Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO).

Danach wird die Gebühr für die Entscheidung über die Planfeststellung für Deponien gem. § 35 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit der DepV wie folgt berechnet:

Im Falle der wesentlichen Änderung einer Deponie ist je 1 m³ neuem Deponievolumens eine Gebühr von 0,02 bis 0,03 €, mindestens aber 750 € zu erheben. Der Gebührensatz für die wesentliche Änderung der Deponie ermäßigt sich, gem Ziffer 1 a der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.4.1.14 AVwGebO wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m³ bezieht, für das 500.000 m³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel.

Das insgesamt zur Verfügung stehende Deponie- bzw. Einlagerungsvolumen beläuft sich lt. Antrag auf ca. 750.000 m³ für die ZDA II.3 und ca. 250.000 m³ für die ZDA III. Das Gesamtvolumen liegt somit bei 1.000.000 m³.

Die zu erhebende Gebühr ermittelt sich somit wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} 500.000 \text{ m}^3 \times 0,025 \text{ € / m}^3 & = & 12.500,00 \text{ €} \\ +500.000 \text{ m}^3 * \times 0,03 \text{ € / m}^3 / 5 & = & 2.500,00 \text{ €} \\ = & & \underline{\underline{15.000,00 \text{ €}}} \end{array}$$

Bei der Ermittlung der Gebühr gemäß Tarifstelle 4.4.1.14.2 des Allgemeinen Gebührentarifs besteht ein Festsetzungsspielraum, der durch pflichtgemäßes Ermessen auszufüllen ist.



Hierbei ist § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 GebG NW zu beachten, wonach bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen ist.

Ferner ist bei der Gebührenbemessung innerhalb geltender Rahmensätze ein verringerter Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, wenn der Vorhabenträger als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG, als registriertes Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder als ein Unternehmen mit nach DIN ISO 14001 zertifiziertem Umweltmanagementsystem anerkannt ist.

Bei der pflichtgemäßen Ausübung dieses Ermessens wurde berücksichtigt, dass die Entscheidung über den von Ihnen mit Schreiben vom 09.05.2023 vorgelegten Antrag mit einem mittleren Verwaltungsaufwand verbunden war, und die Bedeutung, der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Betreiber der Deponie als hoch einzustufen ist. Bei der Festlegung des Verwaltungsaufwands wurde Ihre Zertifizierung gem. § 56 KrWG nicht berücksichtigt, da die DepV die mit der Zertifizierung verbundenen Eigenschaften als Genehmigungsvoraussetzungen nennt.

Daher wurde bei der Ermittlung der Gebühr je 1 m³ Deponievolumen ein Betrag von 0,025 € zugrunde gelegt. Im vorliegenden Fall ist die ermittelte Gebühr von 15.000,00 € als ausreichend und angemessen anzusehen.



IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Veronika Lauth



X. Anlagen

Anhang 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen sowie anderer entscheidungsrelevanter Unterlagen

Inhaltsverzeichnis des Antrags

1. Angaben zur Antragstellerin und Entwurfsverfasserin
 - 1.1 Angaben zur Antragstellerin
 - 1.2 Angaben zur Entwurfsverfasserin
2. Angaben zur Antragstellung
3. Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen und projektbezogene Unterlagen
4. Planrechtfertigung, Bedarfsnachweis und Alternativenprüfung zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge in den Abschnitten ZDA II.3 und ZDA III
 - 4.1 Grundlagen des Bedarfsnachweises
 - 4.2 Aktueller Deponiebedarf in NRW
 - 4.2.1 Angaben im AWP NRW 2016
 - 4.2.2 Aktuelle Betrachtung der Abfallmengen für die Zentraldeponie Altenberge
 - 4.2.3 Abgelagerte Abfallmengen ZDA II
 - 4.3 Bewertung und Übertragung des erforderlichen Bedarfs
 - 4.3.1 Allgemeines
 - 4.3.2 Restvolumen von DK-II – Deponievolumen in NRW und im Regierungsbezirk Münster
 - 4.3.3 Weitere bedarfsbeeinflussende Aspekte
 - 4.3.4 Ergebnis zum Bedarf an DK-II – Ablagerungsvolumen
 - 4.3.5 Grundsätze der Autarkie und Nähe
 - 4.3.6 Mögliche nachteilige Auswirkungen fehlenden DK-II-Volumens
5. Angaben zur Deponie
 - 5.1 Lage des Standortes
 - 5.2 Kenndaten der Deponie
 - 5.2.1 Flächenbedarf
 - 5.2.2 Endhöhe
 - 5.2.3 Verkehrstechnische Anbindung
 - 5.2.4 Abfallmengen und Ablagerungsvolumen
 - 5.2.5 Herkunft der Abfälle
 - 5.2.6 Beschreibung und Einbau der Abfälle
 - 5.2.7 Vorbeugende Maßnahmen zur Verunreinigung
 - 5.2.8 Verkehrsaufkommen am Standort der ZDA
6. Angaben zum Standort und zur Umgebung
 - 6.1 Planungsrechtliche Ausweisung (WSG; NSG; etc.)
 - 6.1.1 Sonstige Fachplanungen
 - 6.1.2 Geschützte und schützenswerte Gebiete, Flächen und Elemente aus naturschutzfachlicher Sicht
 - 6.1.3 Sonstige geschützte und schützenswerte Gebiete und Elemente
 - 6.2 Übersichtsplan, M 1:25.000
 - 6.3 Auszug aus dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan



- 6.4 Funktion des Standortes für Natur und Landschaft
- 6.5 Geologische und Geotechnische Verhältnisse
 - 6.5.1 Geotechnische Feld- und Laborversuche
 - 6.5.2 Untersuchungsergebnisse
- 6.6 Hydrologie und Hydrogeologie
- 6.7 Geologische und Hydrogeologische Eignung des Untergrundes
- 6.8 Meteorologische Verhältnisse
- 6.9 Oberflächengewässer
 - 6.9.1 Allgemeine Angaben
 - 6.9.2 Vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen
 - 6.9.3 Bestehende Verhältnisse an der ZDA
 - 6.9.4 Einleitungswassermenge
 - 6.9.5 Nachweis der Regenrückhaltebecken
- 7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
- 8. Technische Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der DK II Erweiterungsabschnitte der Deponie
 - 8.1 Vorbereitende Maßnahmen
 - 8.1.1 ZDA III / ZDA I
 - 8.1.2 ZDA II.3
 - 8.1.3 Deponieaufstandsfläche / Geologische Barriere
 - 8.1.4 Grundwassermessstellen
 - 8.2 Bodenmanagementkonzept
 - 8.3 Basisabdichtung und herzustellende Gefälleneigungen
 - 8.4 Oberflächenabdichtung
 - 8.4.1 ZDA III
 - 8.4.2 ZDA II.3
 - 8.5 Setzungsbetrachtungen und Standsicherheit
 - 8.6 Sickerwasser
 - 8.6.1 Sickerwasserfassung und -ableitung
 - 8.6.2 Sickerwassermengen und -qualitäten
 - 8.6.3 Sickerwasserbehandlung
 - 8.6.4 Sickerwasseranalytik gem. Vorgaben der DepV sowie gem. Bescheid zur Indirekteinleitergenehmigung
 - 8.6.5 Überwachung der Sickerwasserbehandlungsanlage am Standort
 - 8.7 Schüttphasenplanung, Sickerwasserminimierung und Deponieabschnitte
 - 8.7.1 ZDA II.3
 - 8.7.2 ZDA III
 - 8.8 Zeitablauf
 - 8.9 Qualitätssicherung und Dokumentation während der Bauphase
 - 8.10 Ablagerungsbetrieb
 - 8.10.1 Betriebspersonal
- 9. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzung während der Betriebsphase
- 10. Technische Maßnahmen zur Stilllegung
 - 10.1 Standsicherheitsbetrachtungen Deponieoberflächenabdichtung
 - 10.2 Oberflächenentwässerung
 - 10.3 Rekultivierungsplanung



11. Hydraulischer Nachweis der geplanten Oberflächenentwässerung
12. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen von der Ablagerung bis zur Nachsorge
 - 12.1 Maßnahmenpläne für den Zeitraum des Deponiebetriebes
 - 12.1.1 Maßnahmenplan für Gasfassung und Gasableitung
 - 12.1.2 Maßnahmenplan für Betrieb und Unterhaltung der Sickerwasserfassungs- und Sickerwasserableitungseinrichtungen
 - 12.1.3 Maßnahmenplan für Fassung, Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser
 - 12.1.4 Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Grundwassermessstellen
 - 12.1.5 Maßnahmenplan zur Unterhaltung der rekultivierten Flächen
 - 12.1.6 Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Zaunanlagen
 - 12.1.7 Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Betriebs- und Unterhaltungswege
 - 12.2 Mess- und Kontrollprogramm für den Betriebszeitraum
13. Sicherheitsleistungen

Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Plan-Nr.	Inhalt
1	GP-LP	Lagepläne
1.0	GP-LP-00a	Katasterplan – geändert am 23.09.2024
1.1	GP-LP-01	Übersichtslageplan
1.2	GP-LP-02a	Lageplan Iststand – geändert am 23.09.2024
	GP-LP-02.1	Lageplan Erweiterungsflächen ZDA II.3 und ZDA III – nachgereicht am 25.09.2024
1.3	GP-LP-03	Maßnahmenplan
1.4.1	GP-LP-04.1	Lageplan Deponieaufstandfläche / OK geotechnische Barriere ZDA III
1.4.2	GP-LP-04.2	Lageplan Deponieaufstandfläche / OK geotechnische Barriere ZDA II.3
1.5.1	GP-LP-05.1	Lageplan Deponieaufstandfläche / OK geotechnische Barriere ZDA III – Auf- und Abtragsplan
1.5.2	GP-LP-05.2	Lageplan Deponieaufstandfläche / OK geotechnische Barriere ZDA II.3 – Auf- und Abtragsplan
1.6.1	GP-LP-06.1	Lageplan OK mineralische Dichtung ZDA III
1.6.2	GP-LP-06.2	Lageplan OK mineralische Dichtung ZDA II.3
1.7.1	GP-LP-07.1	Lageplan Entwässerungsschicht ZDA III
1.7.2	GP-LP-07.2	Lageplan Entwässerungsschicht ZDA II.3
1.8.1	GP-LP-08.1	Lageplan Sickerwasserentwässerung und -ableitung ZDA III
1.8.2	GP-LP-08.2	Lageplan Sickerwasserentwässerung und -ableitung ZDA II.3
1.8.3	GP-LP-08.3	Lageplan Sickerwasserentwässerung und -ableitung gesamt
1.9	GP-LP-09.1	Lageplan Bauabschnitte ZDA III und ZDA II.3
1.10.1	GP-LP-10.1	Lageplan OK Profilierung Deponiekörper ZDA III
1.10.2	GP-LP-10.2	Lageplan OK Profilierung Deponiekörper ZDA II.3
1.11.1	GP-LP-11.1	Lageplan Endgestaltung ZDA III
1.11.2	GP-LP-11.2	Lageplan Endgestaltung ZDA II.3
1.12	GP-LP-12	Lageplan Oberflächenentwässerung Gesamtstandort
1.13	GP-LP-13	Lageplan der Grundwassermessstellen



1.14	GP-LP-14	Lageplan einzelner Reinigungsstufen der Sickerwasserbehandlungsanlage
1.15	GP-LP-15	Lageplan Schüttphasenplanung und Zuwegung der ZDA III
1.16	GP-LP-16	Lageplan Schüttphasenplanung und Zuwegung der ZDA II.3
2	GP-S	Schnitte
2.1	GP-S-01.1	Längs- und Querschnitte Deponiekörper ZDA III
2.2	GP-S-01.2	Längs- und Querschnitte Deponiekörper ZDA II.3
2.3	GP-S-02.1	Schnitte Sickerwasserentwässerung ZDA III
2.4	GP-S-02.2	Schnitte Sickerwasserentwässerung ZDA II.3
3	GP-D	Details
3.1	GP-D-01.1	Details Basis- und Böschungsabdichtungssystem ZDA III
3.2	GP-D-01.2	Details Basisabdichtungssystem ZDA II.3
3.3	GP-D-02.1	Details Oberflächenabdichtungssystem ZDA III
3.4	GP-D-02.2	Details Oberflächenabdichtungssystem ZDA II.3
3.5	GP-D-03.1	Details Randanschlüsse ZDA III
3.6	GP-D-03.2	Details Randanschlüsse ZDA II.3
3.7	GP-D-04.1	Details Schächte und Bauwerke ZDA III
3.8	GP-D-04.2	Details Schächte und Bauwerke ZDA II.3
3.9	GP-D-05	Details Oberflächenentwässerung
3.10	GP-D-06	Details Betriebswege und Betriebsfläche
3.11	GP-D-07	Details der Transportleitungen des Sickerwassers der ZDA I, II und III
3.12	GP-D-08	Schematische Prinzipskizze der Sickerwasserbehandlungsanlage

Anhangsverzeichnis

Anhang Nr.	Inhalt
1	<i>nicht Teil dieses PFB (Inhalt: Wasserrechtlicher Einleitungsantrag)</i>
2	Hydraulische Berechnung des Sickerwassers
3	Geräusch- und Staubimmissionsprognose für den geplanten Betrieb der Zentraldeponie Altenberge
3.1.	Geräuschimmissionsprognose
3.2.1	Staubimmissionsprognose
3.2.2	Rückmeldung des LANUV im Rahmen einer Vorprüfung des Gutachtens
3.2.3	Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz GmbH zur Rückmeldung des LANUV
4	Umweltschutzfachliche Gutachten
4.1	UVP-Bericht - Umweltprüfung
4.2	Artenschutzprüfung
4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan
5	Bericht zur geologischen und hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes vor dem Hintergrund der Bewertung der Eignung des Deponiestandortes und des Monitorings
6	Hydrogeologie
6.1	Hydrogeologische Begutachtung im Zusammenhang mit der geplanten UVP
6.2	Beschreibung der Grundwassersituation und der Hydrochemie
7	Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager, Deponieverordnung DepV, Stand 09.07.2021
8	Annahmeverfahren § 8 der Deponieverordnung



9	Mess- und Kontrollprogramm gem. Anhang 5 Ziffer 3.2 der Deponieverordnung DepV vom 27.04.2009, Stand 09.07.2021
10	Abfallartenkatalog zur gepl. Deponie DK II Altenberge
11	Zertifikate zum Nachweis als Entsorgungsfachbetrieb
12	Bericht zum Setzungsverhalten des Untergrundes und der Standsicherheit der Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III
13	Bodenmanagementkonzept
14	Sicherheitsleistungen
15	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn

**Anhang 2 Tabelle der zur Annahme auf der ZDA zugelassenen Abfallarten**

AVV	Bezeichnung	Verwertung/ Beseitigung lt. Zertifikat 2022 auf ZDA II	ZDA III (Monobe- reich As- best) BESEITI- GUNG	VER- WER- TUNG auf Erweite- rungsflä- chen ZDA II.3 und ZDA III
010307*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	Beseitigung		
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	Beseitigung		
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	Beseitigung		
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Beseitigung		
010409	Abfälle von Sand und Ton	Beseitigung		
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Beseitigung		
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Beseitigung		
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	Beseitigung		
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Beseitigung		
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Beseitigung		
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Beseitigung		
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Beseitigung+Verwertung		
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Beseitigung+Verwertung		
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Beseitigung		
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	Beseitigung		
020401	Rübenerde	Beseitigung		
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Beseitigung		
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	Beseitigung		
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Beseitigung		
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	Beseitigung		
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Beseitigung		
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	Beseitigung		
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Beseitigung		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Beseitigung		
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Beseitigung		
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Beseitigung		
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Beseitigung		
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	Beseitigung		
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	Beseitigung		
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	Beseitigung		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	Beseitigung		
061303	Industrieruß	Beseitigung		
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	Beseitigung	X	
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Beseitigung		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Beseitigung		X
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Beseitigung+Verwertung		
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Beseitigung		
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	Beseitigung		



100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Beseitigung		
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		X
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Beseitigung+Verwertung		
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Beseitigung		
100202	unbearbeitete Schlacke	Beseitigung		
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
100208	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Beseitigung		
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Beseitigung		
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	Beseitigung		
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	Beseitigung		
100604	andere Teilchen und Staub	Beseitigung		
100704	andere Teilchen und Staub	Beseitigung		
100804	Teilchen und Staub	Beseitigung		
100903	Ofenschlacke	Beseitigung		
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	Beseitigung+Verwertung		X
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	Beseitigung+Verwertung		X
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	Beseitigung		
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Beseitigung		
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	Beseitigung		
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Beseitigung		
101103	Glasfaserabfall	Beseitigung		
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	Beseitigung		
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Beseitigung		
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	Beseitigung		
101203	Teilchen und Staub	Beseitigung		
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Beseitigung		
101206	verworfenen Formen	Beseitigung		
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Beseitigung+Verwertung		X
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Beseitigung		
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	Beseitigung		
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Beseitigung		
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	Beseitigung		
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	Beseitigung	X	
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	Beseitigung	X	
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	Beseitigung		
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	Beseitigung+Verwertung		
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Beseitigung		
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	Beseitigung		
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		



120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Beseitigung		
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Beseitigung+Verwertung		
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	Beseitigung+Verwertung		
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	Beseitigung		
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	Beseitigung		
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
161104	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	Beseitigung		
170101	Beton	Beseitigung+Verwertung		X
170102	Ziegel	Beseitigung+Verwertung		X
170103	Fliesen und Keramik	Beseitigung+Verwertung		X
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		X
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
170202	Glas	Beseitigung		X
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Beseitigung		
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Beseitigung+Verwertung		X
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		X
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Beseitigung+Verwertung		X
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Beseitigung+Verwertung		X
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Beseitigung+Verwertung		X
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Beseitigung+Verwertung		X
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Beseitigung	X	
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Beseitigung		
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Beseitigung		
170605*	asbesthaltige Baustoffe	Beseitigung	X	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Beseitigung+Verwertung		X
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Beseitigung+Verwertung		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	Beseitigung		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	Beseitigung		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		X
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Beseitigung		
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Beseitigung		
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Beseitigung		
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Beseitigung		
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Beseitigung		
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Beseitigung		
190802	Sandfangrückstände	Beseitigung+Verwertung		
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Beseitigung+Verwertung		



190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 OB 11 fallen	Beseitigung		
190813*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung		
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Beseitigung		
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	Beseitigung+Verwertung		
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Beseitigung		
190904	gebrauchte Aktivkohle	Beseitigung		
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Beseitigung		
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Beseitigung		
191205	Glas	Beseitigung		
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Beseitigung+Verwertung		X
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		X
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Beseitigung+Verwertung		X
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Beseitigung+Verwertung		X
200102	Glas	Beseitigung		
200202	Boden und Steine	Beseitigung+Verwertung		X
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Beseitigung		
200303	Straßenkehrschutt	Beseitigung		
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Beseitigung		



Anhang 3 Quellen- und Vorschriftenverzeichnis

AbfRRL	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 312 vom 22.11.2008, p. 3–30)
AUSTAL2000	Software, bereitgestellt durch das Umweltbundsamt, 2013, verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/regelungen-strategien/ausbreitungsmodelle-fuer-anlagenbezogene/download , zuletzt abgerufen am 18.09.2024
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2024 (GV.NRW. 2024 S. 494)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BMU 2012	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“, Berlin, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
BQS 7-1	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“: „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“, 2021
BQS 8-1	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“: „Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“, 2017



Seite 99 von 103

BQS 9-1	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“: „Qualitätsmanagement – Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“, 2020
BVerwG	Urteil vom 09.03.1990 – 7 C 21.89
BVerwG	Urteil vom 09.03.1990 – 7 C 21.89
BVerwG	Urteil vom 26.04.2007 – 4 C 12.05, juris, Rn. 45
BVerwG	Urteil vom 3.11.2020 – 9 A 12.19 -, juris Rn. 660
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
DIN 18920:2014-07	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 19667:2015-08	Dränung von Deponien - Planung, Bauausführung und Betrieb
DIN EN ISO IEC 17020:2012-07	Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen (ISO/IEC 17020:2012)
DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017)
DWA-A 102-1/BWK-A 3-1	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA): „Arbeitsblatt DWA-A 102-1/BWK-A 3: Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer, Teil 1: Allgemeines“, 2020
DWA-A 102-2/BWK-A 3-2	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA): „Arbeitsblatt DWA-A 102-1/BWK-A 3: Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer, Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“, 2020
DWA-M 153	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA): „Merkblatt DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, 2007, ungültig seit Dezember 2020
EG Nr. 761/2001	Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1)



FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
GDA-E 2-31	Arbeitskreis 6.1 - „Geotechnik der Deponiebauwerke“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.: „Rekultivierungsschichten“, 2010
GDA-E 5-1	Arbeitskreis 6.1 - „Geotechnik der Deponiebauwerke“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.: „Grundsätze des Qualitätsmanagements“, 2020
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichte bereinigte Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LAfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LAGA M23	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): „Mitteilung der LAGA 23: Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, 2015
LANUV 2015	LANUV-Arbeitsblatt 13: „Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme“, Recklinghausen, 2015
LANUV 2021	LANUV: „Daten und Fakten zum Klimawandel in der Westfälischen Bucht“, 2021
LWL 2013	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)/Landschaftsverband Rheinland: „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“, 2013
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)



LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ (2017)
MKULNV 2016	Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle, herausgegeben April 2016, 134 S.
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
OVG NRW	Urteil vom 12.02.2012 – 20 D 85/05.AK
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs – und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
SKZ/TÜV-LGA Güterichtlinie	SKZ/TÜV-LGA: „Rohre, Schächte und Bauteile in Deponien“, Nürnberg, 2017
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)



Seite 102 von 103

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)

**Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis**

Abkürzung	Bedeutung
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BaustellV	Baustellenverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BQS	Bundeseinheitliche Qualitätsstandards im Deponiebau
BR Münster	Bezirksregierung Münster
CEF	continuous ecological functionality-measures
DepV	Deponieverordnung
EGST	Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
EÖT	Erörterungstermin
EP	Eigenprüfung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FP	Fremdprüfung
hNB	Höhere Naturschutzbehörde
KDB	Kunststoffdichtungsbahn
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBE	Landschaftsbildeinheiten
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz NRW
NB	Nebenbestimmung
OFA	Oberflächenabdichtung
OGE	Open Grid Europe GmbH
PFB	Planfeststellungsbeschluss
QMP	Qualitätsmanagementplan
RRB	Regenrückhaltebecken
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TOC	Total organic carbon
UG	Untersuchungsgebiet
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZDA	Zentraldeponie Altenberge
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz